Vorhoff
der gantzen
JURIS-PRUDENZ,
Oder
Vollständige Einleitung
zum
Jure Civili, Feudali, Canonico
und Publico.

Acht und zwantzigster Theil.

Braunschweig, MDCC XXXIII.
Zu finden bey Simon Jacob Rengern.

LIBER. III.

CONTINVATIO

TIT. XXIV.

DE EMPTIONE ET VENDITIONE.

DEr Schaden, so der verkaufften Sache vor der Tradition noch zuwächset, gehet auch über den Verkäuffer, wenn nehmlich die verkauffte Sache ex præcedente vitio den Schaden genommen hat. Jedoch muß das vitium so beschaffen seyn, ut emptor illud ignoraverit. Denn wenn der Kauffer dieses vitium zuvor gewust hat, und dennoch hat er die Sache gekauffet, so gehet der Schade, welcher der Sache aus diesem vitio

nachgehends zuwächset, auch über den Käuffer. Eben so gehet der Schaden, welcher der verkaufften Sache ex vitio quodam præcedente erwachsen ist, über den Käuffer, ubi venditor protestatus fuit, quod de vitio teneri nolit. Denn wenn der Käuffer dieser Protestation ungeachtet dennoch die Sache kaufft, so hat er sich es selbst zuzuschreiben, mithin muß der Schaden, welcher ex præcedente hoc vitio entspringet, auch alsdenn nothwendig auf den Käuffer, nicht aber auf den Verkäuffer fallen. l. 29. ff. de act. emt. vend.

Dieses wäre nun von dem Falle geredet, wer nehmlich den casum fortuitum, oder den Schaden, der der verkaufften Sache ante traditionem zustösset, bey der emptione venditione perfecta übertragen solle. Nun ist noch übrig zu fragen, über wen der Schaden und casus fortuitus bey der emptione imperfecta gehe? Da denn zuförderst auszumachen, was venditio imperfecta sey. Und hiebey ist nun diese Regul zum Grunde zu setzen. Toties adhuc imperfecta est venditio, quoties vel consensus adhuc suspensus, vel de rei qualitate ac quantitate nondum constat, vel pretium nondum est determinatum. Ist nun eine dergleichen venditio imperfecta vorhanden, so ist auch der Schade, der mittler Zeit, ehe noch die venditio perfecta wird, nicht des Käuffers, sondern es gehet derselbe viel-

vielmehr über den Verkäuffer. Daher wenn die Partheyen sich ausdrücklich verglichen und unter einander beredet haben, es solte der unter ihnen abgeredete Kauff-Contract zu Papier gebracht, und ehe dasselbe nicht geschehen, kein Theil daran gebunden seyn, so ist der Schaden, der mittler Zeit der verkaufften Sache zuwächset, auch nothwendig des Verkäuffers, nicht aber des Käuffers §. 3. J. h. t. arg. l. 4. C. de peric. & commod. rei vendit. CARPZ. P. 2. C. 26. Def. 21. n. 2. Wenn eine Sache sub conditione constitutiva ist verkauffet worden, so gehet der Schaden, der mittler Zeit, ehe die Bedingung ist erfüllet worden, der Sache zugefüget worden, über den Verkäuffer, nicht aber über den Käuffer, wenn gleich nach der Zeit diese Bedingung ist erfüllet worden. Daher wenn ein Paar Personen einen Kauff-Contract schliessen, iedoch bedingt sich der Verkäuffer aus, es solte der Kauff-Contract nicht eher vollkommen gültig seyn, als bis der Käuffer seine, des Verkäuffers Schwester, geheyrathet haben würde, immittelst brennet das Haus ab, nach der Zeit heyrathet der Käuffer des Verkäuffers Schwester, so gehet der Schade über den Verkäuffer, nicht aber über den Käuffer. Quamvis enim aliàs conditio retrotrahatur ad initium actus, requiritur tamen, ut adhuc res adsit, in qua verificari debeat contractus. Re enim interim sublata, non potest substantiam capere contractus venditionis,

utpote quæ ſine re, tanquam eſſentiali ejus requiſito, ſubſiſtere nequit. *l. 10. §. pen. ff. de jure dot. l. 8. pr. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. pen. C. eod.* BRÜSSEL *de condit. lib. 2. tit. 1. n. 4.* CARPZ. *P. 2. C. 26. Def. 21.* Jedoch wird dazu erfordert, daß die Sache gäntzlich umgekommen, nicht aber etwan nur verderbet worden sey. Denn wenn die Sache, pendente conditione, nicht gäntzlich umgekommen, sondern nur verderbet worden, z. E. es iſt ein Stücke Feld von dem Guthe durch das Waſſer weggeſchwemmet worden, ſo gehet der Schaden nicht über den Verkäuffer, ſondern vielmehr über den Käuffer, wenn nachgehends die conditio erfüllet worden, weil in dieſem Falle bey der conditione conſtitutiva interitus totalis über den Verkäuffer gehet, hingegen der interitus partialis oder die bloſſe deterioratio gehet über den Käuffer. l. 8. ff. de peric. & commod. rei vendit. FRANTZK. ad Tit. ff. de peric. & commod. rei vendit. n. 23. ſeqq. CARPZ. P. 2. C. 26. Def. 22. Ja dieſes periculum deteriorationis gehet ſo gar über den Käuffer, ut ob hanc ſecutam deteriorationem neque remedium l. 2. C. de reſcind. vend. locum habeat. Davon STRYK ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de peric. & commod. rei vendit. verb. *Deteriorationis* folgende Urſache anführet. Periculum *deteriorationis* pertinet ad emptorem, non periculum *ſubſtantiæ.* Ratio diverſitatis eſt, quia, ſi res in totum perempta,

empta, deficit alterum ſubſtantiale contractus, & ſic retrotractio conditionis locum invenire nequit. Quodſi vero res deteriorata tantum ſit, adeſt illa adhuc, & hinc purificata conditione adſunt ſubſtantialia contractus, ſcilicet conſenſus, res & pretium. Unter den interitum totalem aber gehöret nun auch, wenn das verkauffte Haus inzwiſchen abbrennet. Denn dieſes iſt allerdings ein interitus totalis, nicht aber eine bloſſe deterioratio, obſchon die area oder Brand-Stelle übrig bleibet, aus Urſachen, quia res vel domus vendita non supereſt, auch die area oder Brand-Stelle ein pars heterogenea iſt, quæ cum toto non idem nomen habet. *l. 5. §. 2. & 3. ff. quib. mod. uſusfruct. amitt.* l. 57. pr. & §. 1. ff. de contrah. empt. mithin gehet dieſer Schaden über den Verkäuffer, nicht aber über den Käuffer, wenn gleich kurtz darauf dieſe condition erfüllet worden. CARPZOV. P. 2. C. 26. Def. 21. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. lib. 18. Tit. 6. §. 11.

Wenn in dem Kauff-Contract ein gewiſſer Tag geſetzet und anberaumet worden, auf welchen die Zahlung geſchehen ſoll, oder bis dahin die Zahlung aufgeſchoben worden, item die Ubergabe der verkaufften Sache bis dahin verſchoben worden, ſo iſt dieſes keine venditio & emptio imperfecta, aus Urſachen, adeſt enim perfectio conventionalis & obligativa, & venditor debet certam rem, ut etiam conſtet, quid, quale, quantumque, mithin, wenn der Tag, an

welchem die Ubergabe geschehen soll, auf den 30. Januarii gesetzet worden, den 20. Januarii brennet das Haus ab, so gehet der Schaden nicht etwann über den Verkäuffer, sondern aus oben angeführten Ursachen über den Käuffer. ZOBEL. ad ff. Tit. de peric. & commod. rei vendit. n. 1. Ein anders ist billig zu sagen, ubi dies venditioni ea intentione adjicitur, ut venditio post mensem fieri debeat, tuncante mensem sunt tractatus de futura emptione ac promissio futuræ emptionis, nec recte dicitur, diem emptioni additum, mithin gehet in diesem Falle der Schaden, so der verkaufften Sache zuwächset, über den Verkäuffer, keinesweges aber über den Käuffer. LAUTERBACH. Coll. ff. l. c. §. 12. ibique MÆSTERTIUS Tit. de peric. & commod. rei vendit. qu. 4. n. 6.

Es fragt sich, wie es in dem Falle zu halten, und über wen der Schaden ergehe, wenn die venditio ad quantitatem, d. i. ad numerum, mensuram, vel pondus contracta ist. Und da ist zu sagen, wenn eine Sache verkaufft wird, die man nicht anders beurtheilen kan, als nach Gewichte, Maase, oder Zahl, der Schaden, welcher solcher Sache zuwächset und zustösset, ehe dieselbe Sache noch gewogen, gemessen oder dem Käuffer zugezehlet worden, über den Verkäuffer, nicht aber über den Käuffer gehe. Cessat enim ratio, quod venditor sit speciei debitor. Genus autem per casum fortuitum facile

cile perire nequit, ideoque nec venditor generis liberatur. l. 1. §. 1. l. 5. ff. l. 2. l. 5. C. de peric. & commod. rei vendit. CARPZ. d. Constit. Def. 23. BRUNNEMANN ad l. 5. ff. de peric. rei vend. LAUTERB. l. c. §. 13. Wiewohl diese Regul ihren Abfall leidet 1) wenn ein anderes, und daß der Käuffer indistincte den casum fortuitum über sich nehmen solle, verglichen worden, und denn auch 2) si res illa emptori sit tradita, licet citra admensionem, adnumerationem & appensionem, aus Ursachen, weil durch die Ubergabe auch das dominium und Eigenthum derselben Sache auf den Käuffer gebracht worden; hingegen nach der Regul, res perit suo domino, der Schaden, so einer Sache zuwächset, über den Eigenthums-Herrn und dominum derselben gehet. l. 2. C. de peric. & commod. rei vendit. ibique BARBOSA n. 5. TRENTACINQU. lib. 3. Tit. de empt. resolut. 3. n. 4. & 5. Hierzu kömmt noch 3) wenn der Tag, an welchem die die Zumessung, Zuzehlung, oder Zuwiegung geschehen soll, vorbeygegangen, der Käuffer aber kömmt nicht, oder ist auf andere Weise Schuld daran, daß solches nicht geschehen könne, hierauf verdirbt oder wird schadhafftig solche Sache, so gehet der Schaden über den Käuffer, nicht aber über den Verkäuffer, weil letzterer nicht in mora ist, mithin darff der Verkäuffer weiter nichts als dolum und latam culpam præstiren. l. 2. C. de peric. & commod. rei vendit. l. 1. §. 3. l. 2.

§. 1. l. 4. §. fin. ff. eod. l. 47. ff. de leg. 1. l. 5. l. 17. ff. de peric. & commod. rei vendit.

Uber dieses ist auch zu gedencken, daß wenn nicht die Sache selbst verdirbt oder gantz umkömmt, sondern nur der Werth sothaner Sache geringer wird, z. E. vorhin hat der Scheffel Korn zur Zeit des Contracts 6. Thlr. gegolten, bey der Zumessung gilt er nur 1. Thlr. so gehet derselbe Schaden nicht über den Verkäuffer, sondern vielmehr über den Käuffer. Si enim non ipsa res ad quantitatem vendita perierit, aut deterior facta fuerit; sed ante mensuram factam pretium tantum decreverit, pertinet hoc damnum non ad venditorem, sed ad emptorem. Trentacinq. d. resol. 5. n. 8. in fin. Lauterb. Coll. Theor. Pract. lib. 18. Tit. 6. §. 18.

Und dieses wäre von dem Falle genug geredet, über wen nehmlich der Schade, so der verkaufften Sache zuwächset, ehe noch dieselbe übergeben und tradiret worden, gehe? Hingegen wenn dieselbe verkauffte Sache einen Zuwachs oder andern Nutzen bekommt, z. E. der Fluß setzet ein Stücke Land per alluvionem an den verkaufften Acker, so gehet der Nutzen, der durch solche alluvionem erwachsen ist, dem Käuffer post contractum perfectum zu gute. §. 3. J. h. t. l. 1. C. de contrah. empt. vendit. und ist der Käuffer nunmehro nicht schuldig ein mehrers als das verglichene Kauf-Pretium

zu geben, obgleich dergleichen accessio oder commodum der verkaufften Sache zugewachsen ist.

Unterweilen werden dem Kauff-Contracte verschiedene pacta annectiret. Die hauptsächlichsten, von denen ich handeln und hier reden will, ist 1) das pactum de retrovendendo, auch 2) das pactum de jure protimiseos, ferner 3) das pactum addictionis in diem und denn 4) der lex commissoria, von welchen ich hier kürtzlich folgendermassen handeln will.

Und zwar was das pactum de retrovendendo anlanget, so bestehet dasselbige darinnen, wenn nehmlich sich der Käuffer ausdinget, daß ihm, wenn er binnen einer gewissen determinirten Zeit kommen, und das Kauff-Pretium wieder erlegen und dem ietzigen Käuffer auszahlen würde, derselbe solte schuldig seyn, dem ietzigen Verkäuffer das Guth um eben denselben Preiß wieder abzutreten. l. 2. C. de pact. int. empt. & vendit. l. 12. ff. de præscr. verb. CARPZ. P. 2. C. 1. Def. 8. & 9. & lib. 5. Resp. 27. STRYK. in Us. Mod. §. 36. & seqq. Tit. de contrah. empt. STRUV. S. J. Ex. 23. th. 47. welcher an bemeldten Orte auch anführet, wie nehmlich unterweilen auch gültiger Weise zwischen den Käuffer und Verkäuffer verabredet werden könne, ut emptori liceat, rem certo tempore, aut quandocunque libuerit, venditori offerre ac venditor teneatur pretium restituere, modo non sit illicitum fœnus.

Mit-

Mittelst dieses Pacti ist nun der Käuffer schuldig, wenn der Verkäuffer binnen der in dem Kauff-Contract gesetzten Zeit kömmt, und das Geld offeriret, den ietzigen Verkäuffer die verkauffte Sache wieder auszuantworten. Und hat der Käuffer weiter nichts davon, als daß er die inzwischen eingehobene Nutzungen vor sich behält.

Was das pactum de jure προτιμήσεως anlanget, so bestehet dasselbe darinnen, daß nehmlich der Verkäuffer sich ausdinget, wenn der ietzige Käuffer das Guth wieder verkauffen wolte, ihm der Vorkauff gelassen werden solte, und wenn er eben so viel davor gäbe, als der neue Käuffer, daß ihm das Guth vor allen Dingen gelassen werden müsse.

Ferner pflegt zum öftern auch das pactum addictionis in diem denen Kauff-Contracten beygefüget zu werden, worvon mit wenigen folgendes zu gedencken. Es ist nehmlich die addictio in diem nichts anders als ein zwischen den Verkäuffer und den Käuffer geschlossener Vergleich, mittelst dessen zwischen ihnen beyden verabredet wird, daß wenn der Verkäuffer binnen einer gewissen Zeit einen bessern Käuffer finden solte, er der Verkäuffer sodenn berechtiget seyn solte, von dem ehemahls geschlossenen Contracte wieder abzugehen, und solche verkauffte Sache einem andern, der ihm mehr davor gäbe, zu überlassen und zu verkauffen.

Bey

Bey dergleichen pacto pfleget nun gemeiniglich eine gewisse Zeit beygefüget zu werden, vor deren Ablauff der Verkäuffer, wenn er einen bessern Käuffer findet, von dem erst geschlossenen Kauff-Contract wieder abzugehen und dieselbe Sache einem andern, der ihm mehr davor geben wolte, als der erste Käuffer, überlassen könne, ohne daß der erste Käuffer sich darwider schützen möge. Und in solchem Falle, wenn eine gewisse Zeit ausgemacht, binnen welcher dem Verkäuffer dieses Recht zustehen solle, muß der Verkäuffer auch nothwendig vor Ablauff derselben Zeit einen bessern Käuffer schaffen, widrigenfalles wenn dieselbe Zeit verstrichen, wird der Verkäuffer weiter nicht mehr zugelassen, ob er auch gleich einen Käuffer, der ihm vielmehr als der erste Käufer vor dieselbe Sache geben wolte, bringen könte. Hingegen wenn dieselbe ausgesetzte Zeit noch nicht verflossen, er bringt aber in der letzten Stunde, oder aber am letzten Tage einen bessern Käuffer, mag er vom Gebrauch dieses pacti keinesweges ausgeschlossen werden.

Jedoch wird nicht nothwendig erfordert, daß eine gewisse Zeit gesetzet werde, binnen welcher dieses pactum addictionis statt finden solle, sondern es kan gar wohl sine determinatione temporis, oder ohne Beyfügung einer gewissen Zeit, dem Verkäuffer mittelst dieses pacti freygelassen werden einen bessern Käuffer zu schaf-

schaffen. l. 41. pr. ff. de R. V. LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de addict. in diem lit. D. STRYK Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 2. §. 8. Hiebey entstehet aber nun die Frage, wenn keine gewisse Zeit ausgemacht, sondern vielmehr dem Verkäuffer indefinite ohne Benennung einer gewissen Zeit oder Tages der Gebrauch dieses pacti addictionis in diem zugestanden worden, wie lange er Zeit habe sich desselben zu gebrauchen? da ich denn mit STRYKIO l. c. §. 8. davor halte, daß der Verkäuffer gantzer 31. Jahr in Sachsen und ausser Sachsen, wo dem Römischen Rechte allein nachgegangen wird, 30. Jahre Zeit habe, dergestalt, daß er in diesem Falle vor Ablauff sothaner 31. Jahre einen bessern Käuffer zu bringen berechtiget, und darmit zugelassen werden müsse. arg. l. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. aus Ursachen, quia actio personalis intra 30. annos demum exspirat, wie denn STRYK l. & §. cit. dieses noch mehr folgendermassen bestärcket. Et licet vel maxime verba directa adhibita fuerint, ut videlicet ipso jure dominium ad venditorem reverti debeat, nihilominus tamen venditori integrum est, relicta actione reali in personam contra emptorem agere *l. 6. §. 1. ff. de contrah. empt.* imo etiam realis adhuc superesse videtur, cum hic emptor, quippe qui jam dominus est, usucapere non potuerit, & præterea in m. f. foret, si contra fidem datam rem retinere ob temporis lapsum vellet.

Was

Was nun dieses pactum addictionis in diem anlanget, so besagen die Rechte, daß sich kein Verkäuffer desselben gebrauchen könne, wenn er sich desselben nicht ausdrücklich bedungen hat, ob er gleich einen bessern Käuffer, der ihm noch ein mehrers als der erste Käuffer davor geben wolte, bringen könte, welcher Satz sich aus dem bekannten Brocardico Juris: Quod ab initio est voluntatis, ex postfacto fit necessitatis, ergiebet. Daferne nur der Verkäuffer nicht eine Verletzung über die Helffte beweisen kan: denn in solchem Falle, wenn er eine Verletzung über die Helffte beweisen kan, kömmt ihm, ob auch schon das pactum addictionis nicht ausdrücklich bedungen worden, dennoch das remedium l. 2. C. de rescind. vendit. billig zu.

Weil nun aber also das pactum addictionis in diem bey Kauff-Contracten nicht eher statt findet, als wenn solches ausdrücklich ist bedungen worden, so muß ich von der Art und Weise, wie nehmlich solches pactum beygefüget werde, mit wenigen handeln. Es geschiehet aber dieses auf zweyerley Weise, entweder *pure*, das ist, sub conditione resolutiva, oder aber *conditionaliter*, das ist, sub conditione suspensiva. Beyde Arten seyn von einander sehr unterschieden. Denn wenn die addictio in diem pure oder sub conditione resolutiva geschiehet, z. E. also: vendo tibi ædes meas, hac conditione, ut si alius intra certum tempus majus pre-

pretium afferet, res sit inempta, so ist der Kauf-Contract sogleich von dieser Stunde an vollkommen fertig und geschlossen, und erhält der Käuffer per traditionem subsequentem das Eigenthum von der verkaufften Sache l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem arg. l. 41. pr. ff. de R. V. l. 2. §. 4. ff. pro empt. arg. l. 3. ff. de contrah. empt. MANTICA de tacit. convent l. 4. tit. 28. n. 4. HAHN ad WESENBEC. Tit. de addict. in diem n. 3. Mithin fliesset daraus, daß wenn der Verkäuffer nicht wahrhafftiger Eigenthums-Herr gewesen, der Käuffer, der dieselbe Sache unter diesem pacto gekauffet hat, in den Stand gesetzet werde, solche Sache wider den wahrhafften Eigenthums-Herrn zu præscribiren und zu verjähren. l. 2. §. 1. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro empt. LAUTERB. Coll. Pract. Tit. de in diem addict. §. 7. STRYK. in Us. Mod. ff. Tit. de contrah. empt. & vendit. §. 30. & 31. & Tit. de in diem addict. §. 6. Es kan ferner der Käuffer wider den Verkäuffer, wenn er ihm die verkauffte Sache nicht ausantworten will, die actionem empti venditi ad rem tradendam anstellen. BRUSSEL. de condit. tit. 5. n. 3. HAHN ad WESENBEC. Tit. de addict. in diem n. 3.

Es fragt sich nun, wem die Nutzungen von der unter solcher Bedingung verkaufften Sache gebühren? Die Entscheidung ist gantz klar, daß sie dem Käuffer, als wahrhafften Eigenthums-Herrn derselben Sache, gehören.

Je-

Jedoch erwirbt er sich das Eigenthum von solcher dergestalt erkaufften Sache erhobenen Nutzungen nicht irrevocabiliter, sondern bloß revocabiliter, dergestalt, daß, wenn der Kauff nachgehends, laut des bedungenen pacti, wieder revociret oder resolviret wird, alsdenn er auch die eingehobenen Nutzungen dem Verkäuffer auszuantworten schuldig ist, worvon gar bald mit mehrern völligere Erwehnung geschehen soll.

Und weil also der Käuffer Eigenthums-Herr von der ihm auf diese Maasse verkaufften Sache wird, so gehöret ihm auch der in der gekaufften und ihm übergebenen Sache gefundene Schatz, dergestalt, daß er sich denselben nicht etwan revocabiliter, sondern vielmehr irrevocabiliter erwirbt, mithin wenn auch gleich nachgehends dieser Kauff mittels des pacti addictionis in diem wieder revociret wird, dennoch er den Schatz den Verkäuffer zu restituiren nicht schuldig, ob er schon die eingehobenen Nutzungen dem Verkäuffer wieder ausantworten muß, aus Ursachen, quia thesaurus inventus nec pars nec fructus fundi ist. arg. l. un. C. de thesaur. §. 39. J. de R. divis. l. 7. §. 12. in fin. ff. solut. matrim. l. 3. §. 3. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 2. §. 7. ff. de hered. vel act. vendit. LAUTERBACH. disp. de thesaur. th. 24. & Coll. ff. Tit. de in diem addict. §. 8. STRYK. in not. ad

LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de in diem addict. verb. *acquirit thesaurum.*

Weil auch der Käuffer Eigenthums-Herr von derselben Sache ist, so gehet der Schaden, der sothaner Sache zuwächset, nicht über den Verkäuffer, sondern vielmehr über den Käuffer, als wahrhafften Eigenthums-Herrn derselben Sache, nach der bekannten Rechts-Regul: res perit suo domino l. 2. §. 1. & fin. ff. de addict. in diem. MANTICA de tacit. & ambig. convent. STRYK. in Us. Mod. ff. Tit. de in diem addict. §. 6.

Weiter kan auch der Käuffer solche ihm unter dergleichen pacto verkauffte Sache verpfänden, sintemahl er ja wahrhafftiger Eigenthums-Herr von derselben Sache ist, das Recht eine Sache zu verpfänden aber iedweden Eigenthums-Herrn zustehet. l. 4. §. 3. ff. de in diem addict. l. 3. ff. quib. mod. pign. solv. l. 72. ff. de R. J. Wenn er in seiner possess gestöhret und turbiret wird, stehen ihm alle remedia possessoria, mithin ihm auch das interdictum quod clam aut vi billig zu. l. 4. §. 4. ff. de in diem addict. l. 10. §. 10. & §. pen ff. quod vi aut clam. Hat er die Possess derselben Sache verlohren, so kan er die Rei Vindication, oder auch die actionem Publicianam in rem anstellen. l. 60. ff. de R. V. l. 41. pr. l. 66. ff. eod. l. 2. §. 2. l. 11. §. 4. ff. de Public. in rem act.

Eine andere Frage entstehet noch darüber.

Es

Es ist nehmlich bekannt, wenn ein Vasall sein Lehn-Guth ohne Consens des Lehns-Herrns an iemanden verkauffet und veräussert, so begehet er eine Felonie, und kan der Lehns-Herr solches Lehn-Guth einziehen. Und da fragt sichs denn, ob dieses auch in dem Falle statt finde, wenn der Lehns-Mann sein Lehn-Guth sub pacto addictionis in diem verkauffet? welche Frage denn mit Ja beantwortet wird. Denn obwohl LAUTERBACH in Comp. Jur. Tit. de addict. in diem, und die von ihm daselbst angeführten Doctores zu behaupten sich vornehmen, daß der Lehns-Mann in diesem Falle des feudi nicht verlustig werde, und dieses zum Grunde ihrer Meynung setzen, quod dominium ad venditorem redire possit, si scilicet melior conditio allata fuerit, so ist doch deßwegen dieser Meynung nicht beyzupflichten, weil gleichwohl eine wahrhaffte Veräuserung des Lehn-Guthes vorhanden, in demselben Falle aber iederzeit der Lehns-Mann seines Lehns-Guthes verlustig wird, und der Lehns-Herr wegen dieser begangenen Felonie das Lehn-Guth einziehen kan. STRYK. in Us. Mod. l. c. §. 6.

Weiter fragt sichs, ob bey dergleichen Kauffe auch die Lehn-Waare oder Laudemium und Gabella entrichtet werden müsse? welche Frage ich wiederum aus dieser Ursache, weil gleichwohl eine vera alienatio vorhanden, zu bejahen mich nicht scheue, in dergleichen Fällen

aber iedesmahl sowohl die Lehn-Waare, als auch das Abzugs-Geld entrichtet werden muß. Es wäre denn die addictio in diem sub conditione suspensiva beygefüget worden. Denn weil in solchem Falle noch keine wahrhaffte Veräuserung vorhanden, so folget von sich selbst, daß auch in diesem Falle, wenn unter solcher Bedingung ein Lehn-Guth verkauffet worden, der Lehns-Herr das Lehn-Guth deßwegen, weil seine Einwilligung in solchem Kauff-Contract nicht eingeholet worden, nicht einziehen könne, indem noch keine wahrhaffte Felonie begangen worden, noch auch bey dergleichen Verkauff die Lehn-Waare und Laudemium oder Gabella eingefordert werden möge. STRYK in Us. Mod. ff. l. c. §. 6. & in Exam. Jur. Feud. cap. 23. qu. 23. BRUNNEM. ad l. 1. ff. de addict. in diem n. 7. RICHTER P. 2. Decis. 83. n. 88. GRAVIUS Disp. de commiss. emphyteut. c. 3. th. 20. FRANTZK. de laudem. cap. 8. n. 64. seqq.

So lange nun diese conditio resolutiva nicht existiret, so lange findet auch alles dasjenige, was bishero ist gesagt worden, völlig statt. Nun fragt sichs aber, wie es denn in dem Falle gehalten werde, wenn solche conditio existiret, das ist, wenn der Verkäuffer einen andern Käuffer schaffet, der mehr davor giebt, als der erste Käuffer, der dieselbe ihm sub hoc pacto verkauffte Sache in Besitze hat? da denn die Antwort wieder leichte, daß weil gleich-

gleichwohl der erste Käuffer Eigenthums-Herr von derselben Sache worden, und eine emptio perfecta vorhanden gewesen, nunmehro diese emptio perfecta vermöge des vorhandenen pacti addictionis in diem resolutivi gäntzlich resolviret wird, ita ut retro ab initio pro non facta habeatur, & res inempta reddatur. Es wird nunmehro davor gehalten, als ob gar niemahls ein Kauff-Contract über dieselbe Sache getroffen, und dieselbe Sache gar nicht verkauffet worden. l. 2. pr. l. 9. l. 17. ff. de addict. in diem l. 19. ff. de usurp. l. 6. §. 1. ff. de divers. temp. præscript. l. 60. ff. de ædilit. edict. Sicuti enim conditio suspensiva hoc operatur, ut ea existente, retro actus pure celebratus fuisse credatur, ita ex adverso facit conditio resolutiva, ut retro nihil actum esse videatur.

Wie nun also bey diesem pacto addictionis in diem resolutivo, wenn ein besserer Käuffer geschaffet wird, der erste getroffene Kauff-Contract gantz annulliret, und die Sache in den Stand gesetzet wird, als ob niemahls ein Kauff-Contract darüber aufgerichtet, und die unter diesem pacto verkauffte Sache sine causa tradiret worden, also folgt nunmehro von sich selbst, daß, wenn ein besserer Käuffer geschaffet, alsdenn der erste Käuffer, der die Sache in Besitz hat, das Eigenthum von derselben Sache sogleich von demselben Augenblick an verliehret. l. 1. in fin. ff. de in diem addict. mithin verliehret er dadurch auch zugleich das Recht die Rei Vindicati-

onem anzustellen. l. 41. pr. ff. de rei vindic. und muß er dem Verkäuffer die ihm sub hoc pacto verkauffte Sache abtreten, auch alle actiones ratione rei quæsitas ihm, dem Verkäuffer, cediren. l. 11. §. 10. ff. quod vi aut clam. l. 4. §. 4. ff. de in diem addict. LAUTERBACH Coll. ff. Tit. de in diem addict. §. 11. Es folgt ferner daraus, daß wenn der erste Käuffer und Besitzer, der ihm sub hoc pacto verkaufften Sache immittelst dieselbe einem andern verpfändet hat, daß in solchem Falle diese Pfands-Gerechtigkeit und Hypothec ipso jure auch aufhöre, nach der bekannten Regul: Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis l. 4. §. 3. ff. de in diem addict. Daferne aber der erste Käuffer sich dem andern Käuffer, der mehr geben will, gleiche setzet, und also das Guth behält, in demselben Falle, wird die Pfands-Gerechtigkeit und Hypothec auch nicht extinguiret, sondern bleibt vor wie nach beständig. l. 3. in fin. ff. quib. mod. pign. solv. HARPRECHT Resp. 71. n. 279. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 11.

Es muß ferner auch alsdenn der erste Käuffer den Verkäuffer in diesem Falle die verkauffte und bisher in Besitzt gehabte Sache wieder ausantworten und übergeben. Und zwar nicht etwan dem andern Käuffer, sondern dem Verkäuffer, von dem er diese Sache bekommen hat, sintemahl das Eigenthum derselben sub hoc pacto addictionis in diem resolutivo

ver-

verkaufften Sache, sogleich als ein besser Verkäuffer geschaffet wird, auf den Verkäuffer ipso jure sine rei traditione wieder verfällt, l. 10. §. 1. ff. quib. mod. pign. solv. Wie nun also das Eigenthum der unter dieser Bedingung oder unter diesem pacto addictionis in diem resolutivo verkaufften Sache ipso jure auf den Fall, da ein besserer Käuffer geschaffet wird, auf den Verkäuffer wieder verfällt; so folgt nothwendig, daß der Verkäuffer auf den Fall, wenn der erste Käuffer die Sache nicht ausantworten will, wider denselben, sowohl auch wider alle andere possessores und Besitzer derselben Sache die Rei Vindication anstellen könne, arg. l. 41. pr. ff. de R. V. l. 4. C. de pact. int. empt. & vend. PEREZ. in d. tit. C. n. 6.

Nicht aber allein die Sache selbst, sondern auch die von derselben Zeit, als ihm die Sache ist übergeben worden, bis zu der Zeit, da er die Sache wieder übergeben muß, ist er schuldig alle die eingehobene Nutzungen dem Verkäuffer wieder auszuantworten Denn obgleich derselbe Käuffer, wie gezeigt worden, die fructus ex re ipsi sub hoc pacto vendita perceptos lucriret, und ihm solche zuwachsen, so gehet es doch nur revocabiliter, nicht irrevocabiliter, mithin, weil oblata conditione meliori der erste Kauf Contract gantz null und nichtig wird, gleich als ob er niemahls getroffen worden, so müssen nothwendig auch die zeithero eingehobenen Nutzungen

dem Verkäuffer wieder restituiret werden. Oblata enim meliore conditione contractus reducitur ad non causam, quare res restituenda cum fructibus schreibt STRYK in Not. LAUTERB. Tit. de addict. in diem verb. *revocabiliter*. Und hindert nichts, wenn gleich oben gesagt, daß der Schaden, der einer solchergestalt sub hoc pacto verkaufften Sache zuwächset, über den Käuffer gehe, dergestalt, daß wenn dieselbe verkauffte Sache gäntzlich umkommt, verdirbt, verbrennet, der Käuffer wider den Verkäuffer keinen Anspruch machen könne, noch begehren möge, daß er den Schaden über sich nehme, und ihm das gezahlte Kauf-Geld herausgebe: illa enim resolutio contractus non aliter fieri poterit, quam substantialibus iisdem existentibus. Ja wenn gleich aus oben angeführter Ursache es sehr harte scheinen möchte, daß, obschon der Käuffer den Schaden und periculum über sich nehmen müsse, er dennoch die eingehobenen Nutzungen wieder zu restituiren schuldig befunden würde, mithin er ja dadurch aufs höchste lædiret würde, so ist doch solche objection dadurch hinfällig, weil ja der Verkäuffer ihm, dem Käuffer, der ihm die eingehobenen Nutzungen wieder ausantworten muß, nebst dem Kauff-Gelde, auch die Interessen und Zinse von dem gezahlten Kauff-Gelde von der Zeit an, da er das Kauff-Geld in Empfang genommen, bis zur Auszahlung desselben, wiedergeben muß.

STRYK

STRYK in Us. Mod. ff. Tit. de addict. in diem. §.6. & in not. ad LAUTERB. C. J. Tit. cit. verb. *revocabiliter.*

Wenn nun also der erste Käuffer, der dieselbe Sache in Besitz hat, nunmehro mittelst des pacti addictionis in diem selbige, nebst denen zeithero eingehobenen Nutzungen, wieder ausantworten und abtreten muß, so muß doch der Verkäuffer demselben die auf die verkauffte Sache aufgewendete nöthige und nützliche Unkosten wieder erstatten, und kan der Käuffer und Besitzer selbige von denen eingehobenen Nutzungen wieder decourtiren und damit compensiren, auch wenn sie mehr austragen als die eingehobenen Nutzungen sich des juris retentionis so lange bedienen. Wenn aber die eingehobenen Nutzungen nicht so viel betragen, als die verwendete impensæ utiles und necessariæ, so kan er solche von dem Verkäuffer, mittelst der actionis empti, wieder fordern. STRUV S. J. C. Ex. 23. th. 63. ibique MULLER, LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 12.

Soll nun aber alles dieses statt finden, so wird erfordert, ut hoc pactum fiat verbis directis, quæ important contractus resolutionem directo & ipso jure, idque vel propria sui forma & figura, z. E. also: res sit inempta, invendita, emptio sit infecta, oder aber per necessariam consequentiam, ita ut resolutionem ipso jure factam necessario præsupponant. Z. E.

diese Worte: es soll dem Verkäuffer frey stehen auf diesen Fall die Sache sowohl von dem Käuffer, als auch von einem iedweden Besitzer derselben zu vindiciren, oder auch also: liceat venditori rem suam recipere. Denn alle diese Worte geben an die Hand, daß die contrahirenden Personen die Resolution des Contractes hierunter haben verstanden wissen wollen. Expresso enim effectu, etiam efficiens expressum esse censetur. CARPZ. P. 2. C. 1. Def. 17. n. 7. AUG. BARBOSA in C. ad l. 3. de pact. int. empt. & vend. n. 9. STRYK in Us. Mod. ff. tit. de contrah. empt. & vendit. n. 9. Seyn aber keine dergleichen verba directa, sondern obliqua und indifferenter accepta vorhanden, z. E. res restituatur, revertatur, weil aus diesen Worten erhellet, daß die Contrahirenden gewollt haben, ut res adhuc maneat inempta, auch der Verkäuffer sich das Eigenthum annoch vorbehalten wollen, so cessiret auch der effectus, wird also der Contract nicht ipso jure resolviret, noch das Eigenthum der solchergestalt verkaufften Sache ipso jure auf den Käuffer gebracht. l. 3. C. de pact. int. empt. & vend. Coll. JUR. ARGENT. Tit. de in diem addict. th. 16. in fin. Gestalt denn auch sonst Rechtens, daß wenn Zweiffel vorfällt, ob sub conditione resolutiva oder aber suspensiva die addictio in diem geschlossen worden, man kan auch aus den Umständen nicht schliessen, quid

pro-

potissimum inter partes actum, so wird davor in dubio gehalten, quod emptio pure sit contracta, und die conditio adjecta wird pro resolutiva geachtet. l. 2. §. 4. ff. pro empt. STRYK Us. Mod. ff. Tit. de in diem addict. §. 5.

So muß auch dieses pactum addictionis in diem dem Kauff-Contracte noch re integra beygefüget werden, nehmlich ante traditionem rei. Denn wenn der Verkäuffer dem Käuffer die Sache bereits übergeben, und solchergestalt das Eigenthum derselben Sache bereits auf den Käuffer kommen ist, nach solcher Zeit nun wolte der Verkäuffer kommen, und dieses pactum hinzusetzen, in diesem Falle gehet solches nicht an, sondern es bleibt der Käuffer Eigenthums-Herr an derselben Sache, ist auch nicht schuldig, wenn schon der Verkäuffer einen bessern Käuffer bringen wolte, ihm den Verkäuffer die von ihm gekauffte Sache wieder auszuantworten. Si enim per traditionem dominium in emptorem translatum, tum simplici pacto effici non potest, ut dominium immediate venditori iterum acquiratur. arg. l. 7. §. 6. l. 27. §. 2. l. 58. ff. de pact. FRANTZKIUS de laudem. c. 5. n. 6. 9. FROMMANN Disp. de tradit. th. 39. Wenn aber solches pactum addictionis in diem resolutivum, noch re integra, das ist, vor der Ubergabe der Sache, entweder sogleich bey Abhandlung des Contractes oder gezeigter massen vor der Ubergabe der verkaufften

Sache

Sache hinzugefüget wird, in demselben Falle findet dieses pactum allerdings seinen Effect und Würckung.

So præsupponiret auch das pactum addictionis in diem, soll es andergestalt seinen Effect und Würckung haben, daß ein anderer und besserer Käuffer sich angäbe und gefunden werde, der ein mehrers vor dieselbe Sache geben wolte, als der erste Käuffer. Hier ist nun von der Person des neuen Käuffers soviel zu gedencken, daß es müsse eine andere Person seyn, nicht aber der Verkäuffer. Nam nec venditor duplum pretium offerens recedere potest, l. 6. C. de rescind. vendit. & nemo emptoris & venditoris officio fungi potest l. 5. §. 2. ff. de aut. tut. Mithin wenn auch gleich des Verkäuffers Sohn, Tochter, Enckel, Eydam, Knecht oder Bedienter, sich als einen neuen Käuffer aufwerffen wolte, so wird solcher doch nicht zugelassen, aus Ursachen, weil dieses Anlaß zu allerhand Betrügereyen und Hintergehung des ersten Käuffers geben würde. Sonst aber, wenn ein Fremder sich als einen neuen Käuffer angiebt, muß derselbe angenommen werden, und findet das pactum addictionis in diem billig statt, wenn auch gleich ein Pupille und Unmündiger vor sich alleine, ohne Autorität und Consens des Vormundes, einen dergleichen Kauf-Contract mit dem Verkäuffer getroffen und geschlossen. Und hindert nichts,

wenn

wenn man gleich einwenden wolte, quod emptio posterior sit nulla adeoque nec conditio pro impleta haberi possit. Denn darauf kan mit gutem Grunde dieses geantwortet werden: Emptionem nullam esse respectu pupilli non alterius contrahentis *l. 15. §. 29. ff. de A. E V.* quatenus enim agitur de præiudicio tertii, eatenus pupillus obligatus censetur, quia & novando alienam obligationem tollere potest. *l. 1. §. 1. ff. de Novat.* STRYK in not. ad LAUTERB. C. J. Tit. de in diem addict. verb. *Pupillus* & in Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 2. §. 9.

Deßgleichen hat auch die addictio in diem statt, wenn gleich der neue Käuffer nichts im Vermögen und nichts zu bezahlen hat. Denn es kan sich ja der Verkäuffer das Eigenthum der ihm verkaufften Sache vorbehalten, und ihn Nachsicht mit Erlegung des Kauf-Geldes geben, oder aber auch der neue Käuffer das Kauf-Geld bey einem andern erborgen, mithin dadurch die Kauf-Summa bezahlen. Non enim attenditur unde pecuniam acceperit, *l. 7. C. si cert. pet.* & ea melior conditio videtur, quam venditor comprobavit. *l. 14. §. 2. ff. de in diem addict. l. 26. §. 2. ff. mandat.* LAUTERB. Coll. ff. Tit. de in diem addict. §. 17. STRYK Us. Mod. ff. tit. cit. §. 9.

Es findet auch das pactum addictionis in diem statt, und muß der erste Käuffer die verkaufte Sache wieder abtreten, wenn auch gleich der neue Käuffer einer mit von denen Ver-

käuf-

käuffern ist. Z.E. es seyn drey Söhne, die ererben von ihrem Vater ein Haus gemeinschafftlich, daß einer so viel Antheil an demselben hat, als die andern. Diese verkauffen dasselbe an Titium unter diesem pacto addictionis in diem, nachgehends kömmt der eine Neben-Erbe und bietet vor dasselbe Haus mehr, will es auch seinen Brüdern abkauffen, in demselben Falle, obschon sonst der Verkäuffer, gezeigter massen, damit nicht zuläßig, mag doch aus diesem Grunde, quia emere cum tota re etiam partem nostram possumus, der Neben-Erbe damit zugelassen werden, und muß der Käuffer solches ihm ausantworten. l. 13. §. 1. ff. de in diem addict. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 17. Eben also auch, wenn ihrer drey eine Sache gekaufft haben, so kan einer von diesen drey Käuffern kommen, und wenn er ein mehreres vor dieselbe Sache bietet, müssen die andern beyden ihm dieselbe Sache abtreten, ohne Unterscheid an separatim, an vero conjunctim singuli suas partes emissent, aut vendidissent l. 17. ff. commun. divid l. 41. ff. de pignor. l. 17. ff. de act. empt LAUTERBACH. Coll. ff. l. c. §. 17.

Ja es findet dieses pactum addictionis in diem nicht minder auch seine Krafft und Gültigkeit, nicht allein wenn der Verkäuffer noch am Leben, und dieser einen bessern Käuffer findet, als auch, wenn zwar der Verkäuffer gestorben, unterdessen aber findet der Erbe einen

nen bessern Käuffer. Denn auch diesem kommt der effectus pacti addictionis in diem nicht unbillig zu statten, weil er mit Antretung der Erbschafft in alle Rechte, so dem Verstorbenen zugestanden haben, getreten ist. Jedoch wird erfordert, daß er auch vor Ablauff der zu diesem Pacto ausgedungenen Zeit die Erbschafft angetreten, und auch vor Ablauf desselben Termini einen bessern Käuffer geschaffet habe. Denn wenn z. E. ausgemacht worden, wenn Verkäuffer binnen 4. Jahren einen bessern Käuffer schaffen würde, solte dieser Kauf null und nichtig oder aufgehoben seyn, es stirbt der Verkäuffer nach Ausgange des dritten Jahres, der Erbe tritt vor Ablauf des ausgedungenen 4. Jahres die Erbschafft nicht an, sondern erst nach Ablauf desselben, oder aber, er hat zwar die Erbschafft vor Verlauf des 4. Jahres angetreten, hingegen aber doch nicht binnen solcher Zeit einen bessern Käuffer geschafft, so mag er sich alsdenn auch des pacti addictionis in diem nicht mehr bedienen, vielmehr hat der erste Käuffer das Eigenthum derselben Sache irrevocabiliter, aus Ursachen, quia melior conditio, quæ domino placeat, intelligi non potest, cum is, qui vendat non existat l. 15. pr. ff. de in diem addict. STRYK in Us. Mod. ff. l. c. §. 9.

So muß auch die adjectio melioris conditionis bona fide und absque fraude nothwendig

dig geschehen. Daher wenn ein falscher Käuffer untergeschoben, und daß solcher ein mehrers gebe, als der erste Käuffer, erdichtet und fälschlich vorgegeben wird, nur damit dem ersten Käuffer die verkaufte Sache, sammt denen eingehobenen Nutzungen wieder aus denen Händen gespielet werde, so behält der erste Käuffer die ihm verkaufte Sache, quia non est melior conditio in rei veritate allata non existente vero emptore l. 4. §. 5. ff. de in diem addict. l. 14. pr. ff. eod. Gestalt denn auch der Käuffer hierbey einen Betrug begehen kan, wenn er einen andern Käuffer, der iedoch nicht idoneus ist, untergeschoben, und den Verkäuffer dadurch hintergangen hat, daß er die Sache den andern Käuffern überlässet, wordurch denn also der erste Käuffer von dem getroffenen Kauffe und der daraus entspringenden Schuldigkeit liberiret wird. Und in diesem Falle ist zwar der erste Käuffer gezeigter Weise liberiret, dergestalt, daß er nicht darzu angehalten werden mag, die ihm verkauffte Sache anzunehmen und das Kauf-Geld zu erlegen, unterdessen aber kan doch der Verkäuffer, in Ansehung des begangenen Betruges, wider ihn die actionem venditi anstellen, und ihn in soweit, quanti sua intersit, id non esse factum, in rechtlichem Anspruch nehmen und belangen. l. 14. ff. de in diem addict. In Ansehung dieses nun, was in diesem §. ist gesagt worden, finde ich noch

die-

dieses zu erinnern, daß weil öfters nicht so klar u. deutlich ist, utrum verus aut falsus emptor subjectus sit, so kan auf den Fall, wenn einige suspiciones collusionis sich ergeben, beyden Theilen mit Bestande der Eyd zuerkannt und auferleget werden. STRYK de success. ab intest. Diss. 9. c. 4. §. 18. & in Us. Mod. ff. de in diem addict. §. 10.

Es fragt sich denn aber, was denn melior conditio sey, und wenn gesagt werden möge, daß ein besserer Käuffer vorhanden? dieses kan nun auf vielfältige Art sich zutragen als 1) ratione quantitatis, wenn nehmlich der andere Käuffer eine höhere und grössere Kauf-Summe geben will, als der erste Käuffer gegeben hat. l. 4. 5. 6. ff. l. 14. §. 2. ff. de in diem addict. Wenn demnach iemanden 2. 3. oder mehr Sachen verkauft werden, und zwar auf ein iedes Stücke wird eine a parte und besondere Kauf-Summa gesetzt und verglichen, nicht aber alle 2. oder 3. Stücke zusammen in einer Summa verkauffet, es kömmt aber einer, und will vor eine von diesen verkauften Sachen ein mehrers geben als der erste Käuffer davor gegeben hat, so muß alsdenn der erste Kauff in Ansehung dieser Sache resolviret werden, obgleich wegen der andern Sache der Kauf zu Recht beständig und gültig bleibt. Hingegen wenn, wie gesagt, nicht auf eine iede Sache ein besonderes Pretium gesetzet, sondern dieselbe überhaupt und in Pausch und Bogen verkaufft

worden, es kommt aber einer und will vor eine von diesen Sachen etwas mehrers geben, als wohl der Verkäuffer bey dem Kauffe dieselbe Sache bey sich mag geschätzet haben, so findet das pactum addictionis in diem nicht statt. STRYK in Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 2. §. 11. Hingegen heisset dieses nicht melior conditio, wenn der neue Käuffer nichts mehrers an Kauf-Gelde verspricht, als der erste gegeben hat, obgleich der Verkäuffer spricht, die Nutzungen von demselben Guthe, die mir der alte Käuffer wieder erstatten muß, betragen mit dem neuen Kauf-Gelde ein mehrers als ich von dem ersten Käuffer empfangen habe, aus Ursachen, quia hoc non censetur actum inter contrahentes. l. 14. in f. ff. de in diem addict. vielmehr wird erfodert, ut alius quid adjiciat, quod venditoris conditionem meliorem reddit. STRYK Us. Mod. l. c. §. 11. BEYERI Delineatio Juris Civ. ad Tit. ff. de in diem addictione pos. 5. 6. & 18. JOH. VOETIUS ad Tit. ff. de in diem addict. n. 3. Nicht minder mag auch nicht gesagt werden, es sey dieses ein besserer Käuffer, wenn zwar der neue Käuffer eine grössere Kauf-Summa geben will, als der erste Käuffer gegeben hat, es verlangt aber der andere Käuffer noch was mehrers darzu, was der erste Käuffer nicht bekommen hat, oder quando in secunda emptione quædam accedunt, quæ non accesserunt in prima, z. E. es hat der erste Käuffer das Haus um

um 2000. Thlr. gekauft, der andere Käuffer will zwar 2400. Thlr. davor geben, verlangt aber den an das Haus stossenden Garten noch darzu, den der erste Käuffer nicht gehabt hat. Denn in solchem Fall mag nicht gesagt werden, er sey ein besserer Käuffer, mithin findet auch das pactum addictionis in diem in solchem Falle nicht statt, nisi ratione utriusque & principalis & accessorii revera pretium auctum sit. Z. E. es ist der Garten nicht über 200. Thaler werth, und gleichwohl will er vor beydes zusammen 2400. Thaler geben. Denn in solchem Fall, weil er effectivement vor das Haus 2200. Thaler mithin 200. Thaler mehr, als der erste Käuffer, giebt, ist es pro conditione meliori anzusehen. l. 19. ff. de in diem addict. DONELL. lib. 16. Comment. cap. 18. COLLEG. JUR. ARGENTORAT. lib. 18. Tit. 2. §. 9.

Weiter ist dieses auch 2) melior conditio, und der neue Käuffer vor einen bessern Käuffer zu achten, wenn der neue Käuffer zwar nicht eine höhere und grössere Kauf-Summa giebt, unterdessen aber offeriret er doch faciliorem & maturiorem solutionem. l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. aus Ursachen, quia qui ante tempus solvit, plus, qui vero tarde solvit, minus solvisse videtur. §. 33. J. de act. Ja wenn der neue Käuffer gleich ein wenigers als der erste Käuffer geben will, er will aber das Kauf-Geld baar und in einer unzertrennten Summa

X 2 bezah-

bezahlen, der erste Käuffer aber hat es auf Termine gekauft, so ist der neue Käuffer dem ohngeachtet pro venditore meliori zu achten. Non enim tantum ratione quanti, sed etiam temporis intuitu, plus minusve solvi potest. l. 88. ff. de solut. l. 32. ff. de V. S. præsertim cum venditoris propter præsentem pecuniam ratione interusurii intersit maxime. POSTHIUS de subhast. inspect. 35. n. 157. seqq. PHILIPPI de subhast. c. 3. comm. 12. n. 58. seqq. & ut verbo dicam; utilitas consistit in lucro venditoris cessante, ob carentiam ejus pecuniæ, quam prior emptor distinctis terminis se exsoluturum promittit.

So ist dieses auch ein emptor pinguior 3) quando locus opportunior pretio solvendo dicitur, oder wenn die Zahlung an einem bequemen Orte geschehen soll, nam & loco plus peti & solvi potest. §. 23. J. de act. l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. Nicht minder 4) wenn der neue Käuffer tüchtiger und sicherer dem Verkäuffer als der alte Käuffer ist. Persona enim quo magis idonea est, eo plus censetur in obligatione esse, si scil. fides habita sit de pretio, tam priori quam posteriori, sed minor securitas sit in priori emptore. l. 112. ff. de V. O. Worzu noch 5) kömmt, wenn der neue Käuffer zwar nicht mehr als der erste Käuffer giebt, allein er lässet dem Verkäuffer einige Bedingungen, die der erste Käuffer sich vorbehalten hat. Z. E. der erste Käuffer hat sich bedungen,

gen, daß ihm der Verkäuffer die Eviction præstiren solle, und der neue Käuffer remittiret dem Verkäuffer die præstationem evictionis, oder aber der neue Käuffer giebt zwar dem Verkäuffer ein wenigers als der erstere Käuffer, aber er remittiret auch demselbigen dasjenige, quod ipsi molestum erat in prima emptione. l. 4. §. 6. in f. ff. de in diem addict.

Ferner soll das pactum addictionis in diem auch seine Kraft und Würckung haben, so wird auch noch erfordert, ut venditor oblatam meliorem conditionem in totum admittat & acceptet, oder daß der Verkäuffer auch die von dem neuen Käuffer vorgeschlagene bessere Bedingungen annehme und billige. Jedoch ist erforderlich, ut meliorem conditionem allatam in totum admittat, aut in totum rejiciat; non vero pro parte acceptare potest; scilicet dimidiam priori, & alteram posteriori addicendo. l. 13. pr. ff. de in diem addict. Zoes. ad Tit. ff. de in diem addict. n. 9. Perez in C. de pact. int. empt. & vend. n. 4. Wenn nun aber der Verkäuffer die von dem neuen Käuffer vorgeschlagene Bedingungen nicht annehmen will, alsdenn wird der erste Kauf nicht resolviret, sondern bleibt zu Recht beständig, aus Ursachen, weil dieses pactum addictionis in diem dieses præsupponiret, daß nicht allein ein neuer Käuffer sich gefunden, welcher mehr davor geben will, sondern auch

hauptsächlich dieses, daß der Verkäuffer diesen neuen Käuffer und die von ihm vorgeschlagene Bedingungen sämtlich angenommen habe. Mithin wenn er, der Verkäuffer, diesen neuen Käuffer nicht angenommen hat, mag er den ersten Käuffer nicht zwingen, daß er ihm unter dem Vorwande, weil sich ein besserer Käuffer gefunden hätte, die Sache wieder ausantworten solle, ob er ihm schon das Kauf-Geld und die davon gefällige Zinsen wieder herausgeben, hernach aber das einmahl verkaufte Guth wieder vor sich selbst behalten wolte, aus obigen Præsupposito, daß nehmlich nicht genug sey, wenn sich ein besserer Käuffer gefunden habe, sondern daß auch erfordert werde, daß der Verkäuffer den neuen Käuffer angenommen habe. Und dieses stehet auch dem Verkäuffer frey, ob er laut des pacti addictionis in diem einen bessern Käufer annehmen wolle, oder aber ob er lieber bey dem alten Kauffe bleiben wolle, ob er schon einen bessern Käufer finden solte, aus Ursachen, weil dieses pactum in gratiam venditoris, oder zum Besten des Verkäuffers hinzugesetzet, ein ieder aber nach der bekannten Rechts-Regul, quilibet favori pro se introducto libere renunciare potest, sich seines Rechtes begeben kan. Es wäre denn 1) dieses pactum addictionis in diem in gratiam emptoris, und zum Besten des Käufers, hinzugesetzet worden. Denn in solchem Falle,

wenn

wenn der erste Käufer einen andern Käufer, der ihm, dem Verkäufer, mehr davor geben will, auch sonst idoneus und tüchtig ist, schaffet, alsdenn stehet es nicht in des Verkäufers Willen, ob er diesen pinguiorem emptorem annehmen wolle, sondern er muß vielmehr denselbigen annehmen, weil er durch seinen dissensum dem Käufer das ihm aus dem pacto zustehende Recht nicht nehmen kan. l. 9. ff. de in diem addict. STRYK Us. Mod. ff. l. c. §. 14. Oder aber auch 2) wenn der Verkäufer dieselbige Sache nicht suo, sondern vielmehr alterius nomine, verkauffet hat: Veluti Creditor, pignus sub hoc pacto vendens, non potest rejicere meliorem conditionem, sed necessario eam admittere tenetur, ne fraudetur debitor. *l. 10. ff. de in diem addict.* nisi forsan in fraudem melioris conditionis oblatio fiat, prioris venditionis turbandæ causa BRUNNEM. *ad l. 10. ff. de in diem addict. in fin.*

Es fragt sich aber, was denn in demselben Falle Rechtens, wenn ihrer viele eine ihnen zustehende Sache verkauffen, z. E. es seyn drey Erben, die ein Haus gemeinschaftlich geerbet haben, und diese verkauffen dasselbe gemeinschaftliche Haus sub pacto addictionis in diem, es kömmt nachgehends ein neuer Käuffer, welcher mehr davor geben will als der erste Käufer gegeben hat, zwey von denen Erben nehmen den neuen und bessern Käufer an,

 der

der dritte aber will ihn nicht annehmen, ob alsdenn der erste Kauf rescindiret werde? da denn zu gedencken, daß bey solchem dissensu der erste Kauf zu Recht beständig und gültig bleibe, und ohnbeschadet des pacti addictionis in diem nicht rescindiret werde, aus Ursachen, quia venditio pro parte revocari nequit. Hinc ubi unus meliorem conditionem saltem acceptat, non potest prior contractus pro parte rescindi, sed illorum ratio prævalet, qui in priori voluntate subsistunt. STRYK in Us. Mod. l. c. §. 13. & in Not. ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de in diem addict. verb. *omnes venditores & priori empta.* Den eintzigen Fall ausgenommen, ubi singuli separatim suas partes vendiderunt distinctis scilicet contractibus. l. 11. §. 1. l. 12. ff. eod. Wovon STRYK in Not. ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. cit. verb. *partes suas* folgendes gedencket. Hoc ita intelligendum, si quisque ex sociis illam partem, quam in re vendenda habet, speciatim vendiderit, sic enim tot venditiones nascuntur, quot partes sunt in re vendita; potest enim quisque partem suam etiam invito socio vendere.

Wenn nun also ein wahrhafter besserer Käufer sich binnen der ausgedingten Zeit findet, es acceptiret auch der Verkäufer denselbigen, so muß der Verkäufer dieses dem ersten Käufer und Besitzer der verkauften Sache nothwendig melden, aus Ursachen, weil dem

ersten

ersten das jus protimiseos oder das Vorkaufs-Recht zustehet, dergestalt, daß wenn er sich dem neuen Käufer gleiche setzen, und soviel geben will, als der neue Käufer bietet, ihm sodenn vor den neuen Käufer der Vorzug gebühre, und die Sache ihm verbleiben müsse, quoniam cum priori emptori jam jus quæsitum sit, nihil habet quod conqueratur venditor, si hoc consequatur, quod ab alio emptore offertur, mithin wenn der erste Käufer so viel geben will, als der andere Käufer offeriret, muß er diesem letztern nothwendig vorgezogen werden. l. 6. §. 1. l. 7. 8. 11. pr. ff. de in diem addict. MANTICA de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 28. n. 26. Zœsius ad ff. Tit. de in diem addict. n. 11. CARPZ. P. 1. C. 32. def. 42. STRYK Us. mod. ff. l. c. §. 15. und ist der erste Käufer nicht schuldig etwas mehrers zuzusetzen, als der neue Käufer geben will, sondern es ist schon genug, wenn er sich diesem nur gleiche setzet, und eben soviel giebt als der erste. RICHTER de pact. ad l. 4. C. de pact. int. empt. & vend. n. 79. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 20. Unterdessen, wenn gleich der erste Käufer sich seines Vorkaufes-Rechtes gebrauchet, und also die Sache behält, so ist doch der erste Kauf ipso jure resolviret, und behält er also dieselbe Sache nicht sowohl vermöge des erstern getroffenen Kaufes, als vielmehr ex nova emptione, mithin muß auch der erste Käufer, wenn er sich gleich dem andern

Käufer gleiche setzet, und deßwegen die Sache behält, dem Verkäufer, die von der Zeit der traditionis bis dahin erhobene Nutzungen aus der Sache restituiren und ausantworten, der Verkäufer aber ihm die Interessen von dem gezahlten Kauf-Gelde wiedergeben. l. 6. ∫. 1. ff. de in diem addict. STRYK in Annot. ad LAUTERB. p. 581. in fin. & in Us. Mod. ff. l. c. §. 15.

Wenn nun aber diese Conditio nicht existiret, es findet sich kein besserer Käufer binnen der gesetzten Zeit, oder aber der Verkäufer will den neuen besseren Käufer nicht annehmen, alsdenn wird der erste getroffene Kauf-Contract zu Recht beständig und gültig, und der erste Käufer behält das Eigenthum derselben Sache sowohl auch alle aus derselben Sache eingehobene Nutzungen irrevocabiliter, nicht anders als wenn gleich zum Anfange keine Bedingung hinzugesetzet, sondern ihm dieselbe Sache pure verkauffet worden. Nam resolutio fuit conditionalis, & conditionalia deficiente conditione pro infectis habentur. BRÜSSEL de condit. lib. 4. tit. 5. n. 13. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 21.

Nun muß ich auch noch von demselben Falle handeln, wenn nehmlich dieses pactum addictionis in diem nicht pure oder sub conditione resolutiva, sondern vielmehr conditionaliter, und sub conditione suspensiva ist hinzugesetzet worden. Und dieses äussert sich denn in

dem-

demselben Falle, wenn nehmlich die Contrahenten es also ausgemacht haben: **Ich verkauffe dir mein Haus um 1000. Thaler, wenn nehmlich sich kein besserer Käuffer, und der mehr davor geben wolte, unter einen halben Jahre finden solte.** Ist das pactum addictionis in diem auf solche Maasse hinzugesetzet worden, alsdenn ist der Kauf noch nicht vollkommen geschlossen worden, sondern es ist zur Zeit noch eine blosse emptio imperfecta vorhanden. PEREZ in C. de pact. int. empt. & vendit. n. 2. und muß gesaget werden, quod conditionalis sit emptio & hac pendente ipsa quoque emptio in pendenti & imperfecta sit l. 7. pr. ff. de contrah. empt. So gar, daß wenn auch gleich der Verkäufer dem Käufer dieselbe unter solcher Bedingung verkaufte Sache übergeben hätte, nichts destoweniger der Käufer durch diese Ubergabe, so ex causa conditionali geschehen, das Eigenthum derselben Sache nicht erlange, quia & ipsa traditio sub conditione fit, ergo & interim effectum habere nequit. arg. l. 4. pr. ff. de addict. in diem FRANTZK. ad Tit. ff. de in diem addict. n. 8. FABER in Rational. ad l. 4. pr. ff. eod. ZOESIUS ad ff. h. t. n. 5. COLL. JUR. ARGENT. h. t. th. 7. PEREZ in C. de pact. int. empt. & vendit. n. 2. in fin. Noch mag derselbe, wie derjenige sonst, welcher die Sache sub pacto addictionis in diem resolutivo erlanget hat, dieselbe Sache, die ihm sub

hoc

hoc pacto a non domino ist verkauffet worden, wieder den Eigenthums-Herrn praescribiren und verjähren, sondern weil der Verkäuffer noch Eigenthums-Herr von derselben Sache, ob er sie schon dem Käuffer übergeben hat, bleibet, so muß auch daraus dieses nothwendig folgen, daß der Käuffer, ob er schon dieselbe Sache in Besitz hat, dennoch nicht möge die Nutzungen davon einheben, aus Ursachen, quia dominium non translatum, indeque nec ius fructus percipiendi ad ad eum pertinet. Ja wenn eine Sache unter dieser Bedingung ist verkauffet worden, so mag auch die sonst gefällige Gabella oder das Laudemium in solchem Falle nicht gefordert werden, aus Ursachen, quia non est vera alienatio BRUNNEM. ad l. 1. n. 7. ff. de in diem addict. STRYK Us. Mod. ff. l. c.

§. 5.

Es fragt sich aber, was denn in demselben Falle Rechtens sey, wenn eine Sache auf diese Masse verkauft worden, vor derselben Zeit aber, ehe solche Bedingung existiret, kömmt dieselbe Sache um, z. E. sie verbrennet, oder aber, sie wird durch eine Wasser-Fluth weggeschwemmet, oder sie leidet sonst andern Schaden, über wen alsdenn derselbe Schaden gehe? Da muß man denn billig einen Unterscheid machen, ob dieselbe Sache gantz und gar umgekommen und verdorben, oder aber nur zum Theile. Im ersten Falle, wenn dieselbe Sache

che gantz und gar umgekommen und verdorben, gehet der Schaden über den Verkäuffer als Eigenthums-Herrn der verkauften Sache. Im andern Falle aber, wenn die Sache nicht gantz, sondern nur zum Theil ist umkommen und verdorben, es existiret aber die condition, und findet sich binnen der Zeit ein besserer Käuffer, worvon STRYK in Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 2. §. 5. folgende Ursache anführet: Circa interitum vero notandum, quod, si totalis contigerit, illa emptionem plane evertat, secus, si tantum pars interierit: Ratio differentiæ est, quia conditio existens retrotrahitur ad tempus contractus, *l. 78. ff. de V. O.* Re autem perempta, retrotractio fieri non potest, quia sic nulla est venditio, cum alterum ejus substantiale deficiat, nimirum merx *l. 10. §. pen. ff. de jur. dot. l. 8. pr. ff. peric. & commod. rei vendit.* quod aliter se habet si res tantum deteriorata, vel partis interitu deminuta sit: nam hic adhuc fictio locum reperit, ubi pedem figat. BRUNNEMANN *ad Inst. Exercit. 20. §. 3. de empt. vend. n. 5.*

Findet sich nun binnen der bestimmten Zeit ein besserer Käuffer, welcher mehr davor geben will als der erste Käuffer, alsdenn ist der erste geschlossene Kauf null und nichtig, und wird die emptio pro non facta gehalten, gleich als ob gar niemahls ein Kauf darüber wäre geschlossen worden. l. 4. §. 5. ff. de in diem ad-

dict.

dict. l. 37. in fin. ff. de contrah. empt. l. 8. ff. de peric. & comm. rei vendit. Wenn hingegen kein besserer Käuffer sich binnen solcher ausgedungenen Zeit findet, alsdenn wird derselbe Kauf-Contract dergestalt gültig, als ob er gleich von Anfange vollkommen und unbedingt geschlossen worden, aus Ursachen, quia omnis conditio existens purificat actum retrorsum, mithin hat derselbe Käuffer das Eigenthum von derselben Sache, von der Stunde an, da nehmlich der Contract ist geschlossen worden, erlanget, und alle die inzwischen eingehobenen Nutzungen gehören ihm, dem Käuffer, eigenthümlich, ohne daß er solche dem Käuffer herauszugeben schuldig.

Weiter pfleget über dem pacto addictionis in diem noch öfters der Lex commissoria oder wie ihn andere nennen, das pactum legis commissoriæ, einem Kauf-Contracte beygefüget zu werden, darvon ich denn allhier mit wenigen folgendes handeln will. Es ist aber der Lex commissoria weiter nichts, als ein solches zwischen den Käuffer und Verkäuffer abgeredetes pactum und Vergleich, vermöge dessen, wenn der Käuffer die verglichene Kauf-Summa nicht binnen der gesetzten Zeit bezahlen würde, alsdenn der getroffene Kauf null und nichtig seyn solle, oder wie ihn LAUTERBACH Coll. ff. lib. 18. Tit. 3. §. 3. beschreibet: Est conventio inter emptorem & venditorem inita, ut pretio non soluto res sit inempta.

An-

Anlangend dieses pactum legis commissoriæ, so ist kein Unterscheid zu machen, ob dieses pactum auf die gantze Kauf-Summa gehe, oder nur auf einen gewissen Theil desselben. Denn wenn gleich der Kauffer die Helfte des Kauf-Geldes sogleich bezahlet, die andere Helfte desselben aber binnen Jahr und Tag zu bezahlen sich anheischig machet, und in Ansehung dieser Helfte des noch rückständigen Kauf-Geldes dieses pactum legis commissoriæ hinzugesetzet wird, so ist dasselbe doch zu Recht beständig und gültig, und geniesset alle effectus, so sonst diesem Legi commissoriæ, ob er schon auf die gantze Summa gerichtet sey, zugeschrieben worden. l. 3. C. de pact. int. empt. & vendit. l. 38. pr. ff. de minor. STRYK Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 3. §. 2.

Ferner ist auch zu gedencken, daß dieser Lex commissoria bey Kauf-Contracten nicht eher attendiret werde, als wenn nehmlich selbiger nahmentlich und ausdrücklich dem Kauf-Contracte beygefüget worden. Conditio enim hæc venditioni naturaliter non inest, sed exprimi debet. l. 13. §. 26. ff. de act. empt. vend. Nam si quis pretium venditionis non solvat, venditor ea propter contractum resolvere, & rem repetere nequit, sed patet ipsi tantum actio ad pretium petendum cum interesse moræ, id quod in omnibus contractibus nominatis iuris est, *l. fin. & l. 14. C. de rescind. vendit.* Et proinde si in praxi

ad

ad resolutionem emptionis ageret venditor, pronunciandum foret: Daß die Klage immassen sie anbracht, nicht statt finde, simulque actor in expensas condemnandus foret, schreibt STRYK in Us. Mod. ff. lib. 18. Tit. 3. §. 2.

Soll nun also dieses pactum legis commissoriæ bey einem Kauf-Contracte statt finden, so muß gedachter massen selbiges ausdrücklich und nahmentlich in dem Contracte ausgedungen seyn. Es muß auch noch über dieses in continenti, und sogleich bey Schliessung des Kauf-Contractes hinzugefüget seyn, sonst wenn es nach bereits geschlossenen Kauf-Contracte hinzugefüget worden, so hat solches keine Kraft und Würckung.

Es pfleget auch gröstentheils eine gewisse Zeit benennet zu werden, binnen welcher das Kauf-Geld sub pœna legis commissoriæ solle gezahlet werden. Jedoch ist es nicht eben absolute nöthig, daß eine gewisse Zeit ausgemachet, binnen welcher das Kauf-Geld sub pœna legis commissoriæ gezahlet werden solle, sondern wenn auch gleich keine gewisse Zeit ausgemachet, wenn das Kauf-Geld solte gezahlet werden, hingegen doch auf dem Fall, wenn das Kauf-Geld nicht gezahlet würde, das pactum legis commissoriæ hinzugefüget worden, so ist doch dasselbe pactum gültig und zu Recht beständig, aus Ursachen, quia hoc ipsum ad formam & essentiam huius pacti non pertinet, arg.

l. 3.

l. 3. ff. de contrah. empt. l. 41. pr. ff. de R. V. Coll. Jur. Argent. lib. 18. Tit. 3. §. 6. Zoesius ad Tit. ff. de L. Commiss. n. 7. Gothofred. de Jena de L. Commiss. th. 55. Joh. Voetius ad Tit. ff. de L. Commiss. n. 4. Und in diesem Falle, wenn keine gewisse Zeit in dem Kauf-Contract ausgemacht, binnen welcher Zeit der Käuffer sub pœna legis commissoriæ das Kauf-Geld entrichten solle, so verfället der Käuffer nicht eher in moram, noch mag die pœna L. Commissoriæ statt finden, als bis er, der Käuffer, von dem Verkäuffer um das Kauf-Geld ist gemahnet worden, und dieser Mahnung ungeachtet das Kauf-Geld nicht bezahlet hat. In hac enim lege semper mora emptoris requiritur, quæ non adest, nisi vel dies certa solutioni addita, vel hoc non facto, interpellatio intervenerit. Stryk ad Lauterb. C. J. Tit. de L. Commiss. verb. *Sine Die.* Der Unterscheid beruhet hauptsächlich darinnen, daß, wenn ein gewisser Tag in dem Kauf-Contract ausgemacht, binnen welchen sub pœna L. Commissoriæ das verglichene Kauf-Geld gezahlet werden soll, alsdenn der Käuffer sine ulla interpellatione in eine moram verfällt, wenn er zu der bestimmten Zeit die Zahlung nicht thut, ob er gleich darum nicht ist gemahnet worden, aus Ursachen, quia hic dies interpellat pro homine, quam tamen moram emptor tamdiu purgare potest, quamdiu venditor nondum declaravit, utrum jure suo

uti velit, an minus. Hingegen, wenn in dem Kauf-Contracte keine gewisse Zeit ist gesetzet, binnen welcher der Käuffer sub pœna legis commissoriæ das Kauf-Geld bezahlen solle, vielmehr hat der Käuffer gesagt: **Er wolle das Kauf-Geld in kurtzen bezahlen**, so verfällt der Käuffer nicht ehe in moram, noch mag die pœna legis commissoriæ statt finden, als bis nehmlich der Verkäuffer den Käuffer gemahnet, und dieser dem ohngeachtet die Kauf-Summa nicht bezahlet hat. Wiewohl in diesem Falle Ludovici in Us. Pract. Distinct. Jurid. Tit. de leg. commiss. davor hält, quod licet ita mora ex interpellatione oriatur, ea tamen usque ad litis contestationem purgari possit.

Anlangend nun den Effect und Würckung des legis commissoriæ, so ist Rechtens, daß der unter solcher Bedingung geschlossene Contract, nichts destominder von derselben Zeit an, als er ist geschlossen worden, zu Recht beständig und gültig sey, wie solches STRYK in Us. Mod. ff. Tit. de leg. commissoria §. 3. folgendermassen erklähret. Sic itaque hæc conditio emptionem puram relinquit, nec eiusdem perfectionem suspendit, cum conditio non emptioni, sed ejus resolutioni adjecta sit. *l. 1. ff. de leg. commiss. l. 2. §. 3. ff. pro empt.* Weil nun also dieses hinzugefügten pacti leg. commissoriæ ungeachtet, diese emptio pura und perfecta ist, so folget auch von sich selbst, daß wenn dem Käuffer dieselbe Sache von dem Verkäuffer ist würcklich

über-

übergeben und tradiret worden, er sodenn, der Verkäuffer, Eigenthums-Herr der verkauften Sache wird. Richter l. 4. C. de pact. int. empt. vendit. n. 48. Coll. Jur. Arg. Tit. de leg. commiss. §. 3. Lauterb. Coll. ff. tit. cit. §. 10. auch wenn der Verkäuffer nicht wahrhafftiger Eigenthums-Herr von der verkauften Sache gewesen, so kan dieser Käuffer dieselbe Sache wieder den wahren Eigenthums-Herrn gültiger Weise verjähren und præscribiren, consequitur enim emptor novum titulum, per emptionem b. f. factam, *l. 74. ff. de contrah. empt.* Deßgleichen was die aus derselben Sache erhobene Nutzungen anlanget, so gehören dieselbe dem Käuffer, dergestalt, daß wenn er das Kauf-Geld zu bestimmter Zeit bezahlet, er sodenn dieselben fructus irrevocabiliter erwirbt, und er nicht schuldig ist selbige dem Verkäuffer wieder auszuantworten, dahingegen, wenn er die Kauf-Summa nicht zu bestimmter Zeit abführet, er sodann die aus derselben Sache erhobene Nutzungen und fructus dem Eigenthums-Herrn derselben Sache und Verkäuffer wieder auszuantworten schuldig ist. Wenn dieselbe Sache unter solcher Zeit umkömmt und verdirbt, so gehet derselbe Schaden, oder das periculum rei venditæ über den Käuffer, aus Ursachen, weil dieses pacti leg. commissoriæ ungeachtet dennoch die emptio venditio pura und perfecta ist, und der Käuffer das Eigenthum derselben Sa-

che überkömmt, jeder Schaden aber über den Eigenthums-Herrn der Sache gehet. l. 2. in f. ff. de leg. commiss. arg. l. 10. ff. de R. J. Deßgleichen weil der Käuffer dieses pacti legis commissoriæ ungeachtet, dennoch Eigenthums-Herr von derselben Sache ist, so folget von sich selbst, daß er auch die onera, tributa und collectas nothwendiger Weise abführen und zahlen müsse. arg. l. 13. ff. de impens. in rem dotal. fact. l. 7. ff. de Publician. in rem act. l. 7. ff. de usufruct. STRYK in Us. Mod. ff. Tit. leg. commiss. §. 3. LAUTERBACH Coll. ff. lib. 18. Tit. 3. §. 10.

Wenn nun aber es sich ergiebt, daß der Käuffer die sub hac lege commissoria zu bezahlen versprochene Kauf-Summa nicht entrichtet, es hat auch der Verkäuffer an seiner Seite das Behörige gethan. (Denn wenn der Verkäuffer das seinige, was ihm oblieget, nicht hält noch erfüllet, so folget nothwendig, daß der Käufer seiner Seits auch nicht schuldig præstanda zu præstiren, noch mag er alsdenn in die pœnam legis commissoriæ verfallen, nach den alten Canone: frangenti fidem, fides frangatur eidem,) alsdeñ äusern sich die effectus legis commissoriæ, welche kürtzlich darinnen bestehen, daß nehmlich der geschlossene Kauf-Contract resolviret, und in einen solchen Stand gesetzet wird, als ob niemahls ein Kauf-Contract sey geschlossen worden. Hieraus folget, daß weil, wie gedacht worden, der Käuffer in solchem Falle das Eigenthum

thum von der an ihm sub lege commissoria verkauften Sache erhält, sodenn wenn der Käuffer die Kauf-Summa nicht binnen der verglichenen und gesetzten Zeit bezahlet, alsdenn das Eigenthum derselben Sache ipso jure wieder auf den Verkäuffer verfället, und wird nichts anders davor gehalten, als ob gar niemahls ein Kauf-Contract wäre geschlossen worden, vielmehr dieselbe Sache sine causa oder sine titulo dem Käuffer übergeben worden.

Wenn nun aber der Käuffer bey nicht erfolgter Bezahlung, vermöge des ausdrücklich beygefügten pacti legis commissoriæ, das Eigenthum derselben Sache verliehret, so folget von sich selbst dieses, daß er die Sache nicht allein, sondern auch derselben accessiones und Zu- oder Anwächse dem Verkäuffer wieder ausantworten müsse. Daher wenn der Fluß ein Stücke Acker an das sub hoc pacto verkaufte Feld gesetzet, so muß der Käuffer nicht allein das Feld, so er von dem Verkäuffer bekommen hat, ihm wieder ausantworten, sondern auch diese accessionem oder Zuwachs des durch den Fluß angesetzten Stücke Ackers. l. 6. §. 1. ff. de leg. commiss. Er muß auch alle eingehobene Nutzungen von derselben Sache dem Verkäuffer wieder ausantworten. Nihil enim ex re penes eum residere oportet, in qua fidem fefellit. l. 5. in fin. ff. de leg. commissoria. Wenn auch gleich in dem getroffenen Kauf-Contracte nichts von denen eingeho-

benen Nutzungen, wie es auf dem Falle der Nichtbezahlung damit gehalten werden solle, disponiret zu finden. Wiewohl dieser Satz, daß der Käuffer auf den Fall der nicht bezahlten Kauf-Gelder die indessen eingehobenen Nutzungen dem Verkäuffer auszuantworten schuldig seyn solte, alsdenn seinen Abfall leidet 1) wenn zwischen denen Contrahenten ein anderes abgeredet und verglichen worden, aus Ursachen, quia pacta dant legem contractui. BACHOV. ad Treutler. Vol. 1. disp. 28. th. 9. lit. D. Oder aber auch 2) wenn der Käuffer bereits etwas von dem Kauf-Gelde, als ein Angeld, bezahlet hat. Nam tunc fructus cum parte pretii soluta compensantur. l. 4. §. 1. ff. de leg. commiss. STRUV. S. J. C. Ex. 27. th. 37. ibique MULLER. STRYK Us. Mod. ff. Tit. de leg. commiss. §. 5. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. lib. 18. Tit. 3. §. 11.

Weiter fliesset dieses auch daraus, daß wenn der Verkäuffer die Zahlung nicht zu gesetzter Zeit verrichtet, und dadurch nach Anleitung des dem Kauf-Contracte nahmentlich einverleibten legis commissoriæ das Eigenthum derselben Sache ipso jure verliehret, so muß nothwendig auch der Verkäuffer auf diesem Falle ipso jure sine rei traditione das Eigenthum derselben Sache wieder erlangen. arg. l. fin. ff. de leg. commiss. l. 4. C. de pact. int. empt. & vendit. l. 41. pr. ff. de R. V. BACHOV. ad

TREUT-

TREUTLER. Vol. 1. Disp. 28. th. 9. CARPZ. P. 2. C. 33. def. 22. n. 3 ZOESIUS ad Tit. ff. de leg. commiss. n. 6. MYNSINGER Cent. 6. Obs. 69. STRYK l. c. §. 5. Und obschon sonsten bekannten Rechtens, quod pactis dominium non transferatur *l. 20. C. de pact.* & pacta regulariter rem non afficiant l. 3. ff. de O. & A. so leidet dieses doch seinen Abfall bey denen pactis reservativis, mittelst deren sich der tradens in der abgetretenen Sache ein gewisses Recht vorbehält. Hæc enim rem ipsam afficere, & ius accipientis modificari, atque tradenti ius in re pure vel sub conditione reservare possunt. Gestalt denn auch Rechtens, daß der Verkäuffer, ob auch schon der Kauf-Contract pure und sine ulla conditione geschlossen worden, nichts destoweniger, wenn er dem Käuffer das Kauf-Geld crediret, sich zu destomehrerer Sicherheit des Kauf-Geldes das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sache, bis zur völligen Bezahlung des Kauf-Geldes, vorbehalten könne. BERLICH P. 1. Concl. 64. n. 43. seqq. CARPZ. P. 1. C. 28. def. 21. Weil nun also auch mittelst des leg. commissoriæ ein solches pactum hinzugesetzet wird, quo traditio & ius accipientis modificatur, auch der Verkäuffer sich in diesem Falle mittelst des leg. commissoriæ das Eigenthum der verkauften Sache auf den Fall der nicht erfolgenden Bezahlung reserviret, so folget von

sich selbst, daß auch dieses pactum die Sache selbst afficiren müsse.

Solchergestalt erlanget nun der Verkäuffer das Eigenthum der sub pacto leg. commissoriæ verkauften Sache ipso iure wieder, und wird nicht anders davor gehalten, als ob der Verkäuffer niemahls das Eigenthum derselben Sache verlohren, sondern desselben dominium beständig noch in Besitz gehabt hätte, & contractus retro resolvitur Ex TUNC. l. 2. ff. de lege commiss. l. 4. C. de pact. int. empt. & vendit. RICHTER Vol. 1. Cons. 27. n. 8. CARPZOV. P. 2. C. 33. def. 22. Hieraus folget, daß dem Verkäuffer die rei vindication als ein effectus dominii zustehet, und er selbige wider einen iedweden Besitzer derselben Sache anzustellen berechtiget ist, auch wider diejenigen, welchen der Käuffer diese Sache übergeben und verpfändet hat. l. 9. ff. de R. V. arg. l. fin. ff. de leg. commiss. l. 4. C. de pact. int. empt. & vendit. GOTHOFREDUS de JENA Tr. de lege commissoria th. 69. Ausser dieser actione reali stehet ihm, dem Verkäuffer, auch eine actio personalis ex vendito wider den Käuffer zu, wenn er nehmlich nicht sowohl die Sache selbst, mittelst dieser action verlanget, sondern er fordert von dem Käuffer die, Zeit seiner Posseß, aus der Sache erhobenen Nutzungen, oder wenn die Sache durch Verschulden des Käuffers deterioriret und verschlimmert worden, suchet er die Ersetzung

des

des durch seine Schuld zugefügten Schadens. l. 6. §. 1. ff. de contrah. empt. l. 4. pr. ff. de lege commissoria.

Hingegen wenn nun in solchem Falle der getroffene Kauf, wegen nicht zu rechter Zeit geschehener Bezahlung, mittelst des leg. commissoriæ aufgehoben und gantz annulliret wird, so hat der Käuffer wider den Verkäuffer gantz und gar keine actionem, wenn er auch gleich etwas als eine arrham gegeben, oder aber einen Theil des Kauf-Geldes bereits bezahlet hätte. Denn alles dieses, was der Käuffer als eine arrham gegeben, oder soviel er von dem versprochenen Kauf-Gelde an Verkäuffern bereits gezahlet hat, alles dasselbe ist er von dem Verkäuffer wieder zu fordern nicht befugt, mag auch nicht zu Wiedererlangung desselben eine Klage wider den Verkäuffer erheben, und zwar alles dieses ob fidem non servatam l. 4. §. 1. l. 6. pr. ff. de L. commiss. l. 25. pr. ff. de h. p. MANTICA de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 29. n. 28. COLL. JUR. ARGENT. Tit. de L. commissoria th. 12. VOETIUS ad Tit. ff. de L. commiss. n. 3. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 14. STRYK Us. Mod. ff. l. c. §. 5.

Soll aber alles dieses statt finden, so werden noch verschiedene Stücke erfordert, die ich mit kurtzen anzuführen willens, zuförderst aber muß man einen Unterschied machen, ob nehmlich eine gewisse Zeit ausgemachet und bedungen worden, wenn das Kauf-Geld sub pœna leg.

 com-

commissoriæ gezahlet werden solte, oder aber, wenn keine gewisse Zeit zur Bezahlung vorgeschrieben worden. Im ersten Falle, ubi certum tempus solutioni præfinitum, wird erfordert 1) ut tempus illud totum sit elapsum, & intra illud pretium universum non solverit emptor. Das ist, wenn die zur Zahlung gesetzte Zeit gantz und gar verstrichen, und der Käuffer binnen solcher Zeit und vor Ablauf derselben, die gantze Kauf-Summa nicht bezahlet habe. l. 38 pr. ff. de minor. l. 41. pr. l. 42. l. 118. §. 2. ff. de V. O. STRUV. S. J. C. Ex. 23. th. 36. ibique MULLER. STRYK l. c. §. 5. So muß auch 2) soll andergestalt der Lex commissoria nicht statt finden, der Käuffer auch vor Ablauf der gesetzten Zeit die gantze Kauf-Summa vollkommen bezahlet haben, widrigenfalles wenn er nicht die gantze Kauf-Summa bezahlet hat, sondern es restiret nur noch was weniges, als z. E. er hat das Haus um 1000. Thaler binnen Jahres-Frist zu bezahlen sub pacto legis commissoriæ erkauft, bey Ablauff des Jahres hat er zwar 900. Thaler bezahlet, er ist aber noch 100. Thaler darauf schuldig, so findet das pactum legis commissoriæ dennoch völlig statt. arg. l. 25. §. 13. ibi *Quia nihilum prodest ad pœnam evitandam, partem suam solvere* ff. fam. ercisc. l. 85. ff. de V. O. COLL. JUR. ARGENT. Tit. de lege commissoria §. 17. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 17. Ja wenn der Käuffer die Kauf-Sum-

Summa nicht zu gesetzter Zeit bezahlet hat, so mag er sich wieder die pœnam leg. commissoriæ damit nicht behelffen, wenn er vorwendet, er sey ja nicht gemahnet worden, angesehen nicht vonnöthen ist, daß der Verkäuffer den Käuffer um das Kauf-Geld mahne, sondern weil bekannt, quod dies interpellet pro homine, so ist es schon genug, wenn die pœna leg. commissoriæ statt finden soll, daß er, der Käuffer, die Kauf-Summa nicht vor Ablauf der gesetzten Zeit bezahlet habe.

Das 3) Requisitum bestehet darinnen: ut per emptorem steterit, quo minus totum pretium intra diem conventum solutum fuerit, oder daß auch der Käuffer Schuld daran gewesen, daß das Kauf-Geld nicht zu bestimmter Zeit gezahlet worden. Denn wenn er nicht Schuld daran gewesen, sondern ein anderer, so mag alsdenn auch die pœna legis commissoriæ nicht statt finden, aus Ursachen, quia ubi nulla culpa, ibi nulla pœna. Folglich wenn der Käuffer parat gewesen zu bezahlen, der Verkäuffer aber lässet sich nirgends antreffen, und also kan der Käuffer es ihm auch nicht auszahlen, in demselben Falle mag auch das pactum legis commissoriæ nicht statt finden. l. 4. §. fin. l. ult. ff. de leg. commiss. welches auch statt findet, wenn der Käuffer dem Verkäuffer das Geld zu rechter Zeit zu bezahlen anerbietet, der Verkäufer aber will es ohne rechtmäßige Ursache

(denn

(denn wenn es eine rechtmäßige Ursache ist, z. E. es ist verglichen worden das Kauf-Geld in Ducaten zu bezahlen, und der Käuffer will es in Scheide-Müntze, oder anderer abgesetzter Müntze bezahlen, oder aber, der Käuffer soll das Kauf-Geld zu Corinth bezahlen, und er will es zu Lacedämon zahlen, und der Verkäuffer will dieser Ursachen halber das Kauf-Geld nicht annehmen, so begehet der Käuffer auch eine moram, und findet solchergestalt der Lex commissoria auch seine Krafft und Würckung) nicht annehmen. arg. l. 39. l. 72. pr. ff. de solut. oder aber, er will gerne zahlen, aber es legt ein anderer Inhibition und Arrest auf die Gelder, und der Richter verbietet es ihm, die Kauf-Gelder an dem Verkäuffer zu bezahlen. l. fin. ff. de lege commiss. Denn in allen und ieden diesen Fällen, weil der Käuffer nicht in mora solvendi ist, so mag auch das pactum legis commissoriæ nicht statt finden und seine Würckung erreichen. GOTHOFREDUS a JENA de leg. commiss. th. 49. seqq. VOETIUS ad Tit. ff. de leg. commissoria n. 1. LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 17. Deßgleichen verfällt der Käuffer auch nicht in die pœnam legis commissoriæ, wenn er auch gleich nicht zu gesetzter Zeit die Kauf-Summa bezahlet, daferne er nur eine andere gleich soviel betragende Forderung an den Verkäuffer hat, und also damit compensiret. Hinc etiam, schreibt LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 17. conditio

ditio existere non censetur, si emptor alio modo, v. g. compensatione, acceptilatione vel novatione ab obligatione pretium solvendi fuerit liberatus. add. STRYK in Us. Mod. l. c. §. 6.

Anlangend nun den Fall, wenn keine gewisse Zeit gesetzet worden, binnen welcher das Kauf-Geld sub pœna legis commissoriæ bezahlet werden solle, so verfällt der Käuffer nicht eher in eine moram, als bis nehmlich der Verkäuffer ihn um das Kauf-Geld gemahnet hat, und ein Viertel-Jahr nach solcher geschehenen Mahnung vergangen ist. arg. l. 2. ff. de contrah. empt. l. 41. ff. de R. V. l. 33. ff. de O. & A. de JENA de lege commissoria §. 55. ZOES. ad ff. Tit. de lege commiss. n. 7. BRUNNEM. ad l. 4. ff. eod.

So wird auch noch erfordert, soll andergestalt das pactum legis commissoriæ seine Krafft und Würckung haben, daß auch der Verkäuffer sich seines ihm aus diesem pacto zukommenden Rechtes gebrauchen wolle. Denn bey ihm liegt es, ob er sich des ihm zustehenden Rechtes gebrauchen will oder nicht, in Betracht dieses pactum legis commissoriæ alleine zu seinem Besten und Nutzen ist hinzugefüget worden, ein ieder aber sich seines zustehenden Rechtes ja gültiger Weise und cum effectu begeben kan. Daher ist der Verkäuffer nicht eben schuldig und wider seinen Willen gezwungen, sich des legis commissoriæ zu gebrauchen, sondern

dern er kan sich auch desselben begeben, und nur bloß das Kauf-Geld, sammt denen aufgelauffenen Zinsen, von Zeit der moræ fordern. Weil nun aber also dem Verkäuffer die Wahl zustehet, ob er sich des legis commissoriæ bedienen wolle, oder nicht, so muß auch derselbe sich gleich (statim, non tamen excludatur modicum temporis intervallum) von derselben Zeit an, als der Lex commissoria begangen worden, und die Zeit verlauffen, da der Käuffer das Kauf-Geld hätte zahlen sollen, aber zu derselben Zeit und vor ihren Ablauff es nicht gezahlet, erklähren, ob er sich des Legis commissoriæ bedienen wolle, oder aber, ob er lieber das Kauf-Geld sammt denen aufgeschwollenen Interessen fordern wolle. MANTICA de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 29. n. 12. Ja auch der Käuffer selbst kan den Verkäuffer erinnern, daß er sich erklähre, ob er sich des Legis commissoriæ bedienen wolle oder nicht. STRYK Us. Mod ff. l. c.

§. 8. Hat aber der Verkäuffer eines von beyden erwählet, in demselben Falle stehet ihm nachgehends nicht mehr frey zu variiren und zu ändern, sondern, wenn er sich erklähret, er wolle das Kauf-Geld sammt denen davon gefälligen Interessen fordern, alsdenn mag er nach der Zeit sich nicht des Legis commissoriæ bedienen, quia hac electione facta, jus quæsitum est emptori, quod variatione venditoris ipsi interverti nequit, cum jam omne ius suum consumsisse

vi-

videatur. *l. 20. ff. de option. arg. l. 37. §. 1. ff. de adopt.* Dergleichen Erklährung, daß er sich des Legis commissoriæ nicht bedienen wolte, kan nun auch stilleschweigends oder tacite geschehen, z. E. in dem Falle, ubi terminus huic pacto præstitutus effluxit, venditor vero nihilominus pretium judicialiter petat, d. i. wenn die Zeit der Zahlung längst verstrichen, und der Verkäuffer begehret gerichtlich die Bezahlung des Kauff-Pretii sammt denen davon auffgelauffenen Interessen, oder verklaget ihn deßhalber gar solenniter. Denn in solchem Falle hat er ja stilleschweigends zu erkennen gegeben, daß er von dem pacto legis commissoriæ abgehe, und nur simpliciter das Kauf-Geld verlange. arg. l. 15. ff. rem ratam habere. Jedoch muß er, der Verkäuffer, diese Bezahlung des Kauf-Geldes gerichtlich suchen, soll er andergestalt dadurch sich des Legis commissoriæ verlustig gemachet haben, und denselben nachhero nicht mehr anstellen können. Denn wenn er solches nicht gerichtlich suchet, sondern er hat die Bezahlung des Kauf-Geldes von dem Käuffer nur ausser gerichtlich gesuchet und begehret, in demselben Falle hat er sich des legis commissoriæ noch nicht begeben, vielmehr ist ihm unverwehret, sich desselbigen dem ohngeachtet zu gebrauchen, aus Ursachen, quia nemo juri suo quæsito facile renunciasse videtur nisi actus talis accesserit ex quo alia coniectura capi non potest,

FRANTZK.

FRANTZK. ad ff. Tit. de lege commiss. n. 6. CARPZ. P. 2. C. 33. Def. 22. RICHTER Vol. 1. Cons. 27. n. 13. STRUV. S. J. C. Exerc. 23. th. 39. Hieraus ist auch eine stillschweigende Erklährung, es wolle sich der Verkäuffer des Legis commissoriæ nicht bedienen, zu erhärten, wenn der Verkäuffer nach verflossenen Termino solutionis von dem Käuffer die von dem rückständigen Kauf-Pretio gefällige Interessen fordert, oder auch annimmt, aus Ursachen, quia hoc ipso etiam pretium petit; accessorium enim sine principali esse non potest, qui vero pretium exigit, confirmat contractum. l. 4. C. de pact. int. empt. & vendit, l. pen. ff. de lege commissoria. BRUNNEM. ad l. 4. ff. eod. n. 5. DONELL. lib. 19. Comment. c. 19. ZOES. in ff. Tit. de lege commiss. n. 10. STRYK Us. Mod. l. c. §. 8. STRUV. S. J. C. Ex. 23. th. 39. ibique MULLER. CARPZ. d. Const. 33. Def. 22.

So erfordern auch die Rechts-Gelehrten, daß wenn das pactum legis commissoriæ statt finden soll, es auch in continenti adjectum seyn müsse, widrigenfalles, wenn es ex intervallo ist hinzugesetzet worden, alsdenn solle selbiges keine Krafft und Würckung haben. ZOES. l. c. n. 12. de JENA l. c. th. 10. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 8. Wiewohl weil heut zu Tage aus einem ieden pacto gültiger Weise geklaget werden möge, so ist daraus zu schliessen, daß wenn die Contrahentes nach bereits geschlossenen Con-

tract,

tract, oder auch bereits nach der Ubergabe, frey-willig (denn wenn ein Theil dieses nicht will, mag derselbe von dem andern nach geschlossenen Contract darzu nicht gezwungen werden,) solches Pactum beyfügen, alsdenn nothwendig dasselbe gültig und verbindlich seyn müsse. Brunnem. ad l. 1. ff. de lege commiss. n. 1. Carpz. P. 2. C. 32. Def. 10. n. 9. Stryk l. c. §. 9.

Es fragt sich aber noch dieses darbey, ob nehmlich das pactum legis commissoriæ verbis directis, oder aber obliquis hinzugesetzet werden müsse. Verba directa seyn folgende: z. E. so soll der Kauff null und nichtig und krafftloß seyn, item, **wenn zu bestimmter Zeit das Kauf-Geld nicht gezahlet wird, soll Verkäuffer befugt seyn selbige zu vindiciren, oder einem andern zu verkauffen und zu übergeben.** Und da halte ich denn davor, daß wenn das pactum legis commissoriæ seine Krafft und Würckung haben, und das dominium ipso jure wieder auf den Verkäuffer transferiret werden soll, alsdenn dasselbe pactum verbis directis abgefasset seyn müsse, worinnen mit mir Zoes. l. c. n. 12. Richter ad l. 4. C. de pact. int. empt. & vendit. de Jena l. c. th. 9. Stryk Us. Mod. ff. l. c. §. 9. verbis: Præcise autem verbis directis contrahentes in hoc pacto usi sint, necesse est, e. g. so soll der Kauff nichtig und krafftloß seyn, alias enim non haberet vim ipso jure contractum resolvendi, sed facto hominis indige-

ret, quo dominium in venditorem transferri possit: verba obliqua tamen non minus legi huic locum faciunt. COVARRUV. *l.3. var. Resol. c. 8. n.1.* CARD. TUSCH Tom. 2. Concl. 15. n. 2. sqq. secus ac putat LAUTERBACH *d. l. §. 7. inf.* licet non resolvatur ipso jure, sed ad translationem dominii partis vel judicis factum accedere debeat. BARBOSA *ad l. 3. C. de pact. int. empt. & vend. n. 3. seqq.*

Dieses wäre nun genug von dem lege commissoria geredet: so viel will ich noch gedencken, daß dieser lex commissoria allen u. ieden andern Contracten, deren Art und Natur diesem legi commissoriæ nur nicht zuwider ist, gültiger Weise könne beygefüget werden. Pacisci enim est de permissis schreibt STRYK in Us. Mod. ff. l. c. §. 10. pacta autem servari vult Prætor, cum nihil fidei humanæ tam congruum, quam ea, quæ inter eos placuerunt, custodire. *l. 1. pr. ff. de pact.* Und muß dieses um soviel mehr heut zu Tage bey uns statt finden, da moribus nostris aus einem ieden pacto honesto & deliberate inito eine gültige actio entspringet. Also kan dieses pactum legis commissoriæ auch dem Pacht-Contracte gültiger Weise beygefüget werden, dergestalt, daß wenn der Pachter nicht alle Jahre sein Pacht-Geld richtig abführen würde, sodenn der Pacht-Contract gleich null und nichtig und aufgehoben seyn solle. Aus Ursachen, quia locatio emptioni proxima est, pr. J. & l. 2. pr. ff. locat. ita

ita ut una ab altera vix interdum discerni queat. Worzu noch dieses kommt, daß gleichsam dieses pactum schon stillschweigends in dem Pacht-Contracte stehet und begriffen ist. Quodsi enim conductor cesset solvere mercedem per biennium, recedere locator a locatione potest, quasi lex commissoria expresse adiecta foret, mithin mag dasselbe ja wohl leichtlich mittelst eines pacti expressi nahmentlich demselben einverleibet werden. Nicht minder bey der datione in solutum kan solches pactum legis commissoriæ gültiger Weise hinzugesetzet werden, aus Ursachen, quia vicem venditionis obtinet. Modo assignatio fiat justo pretio, alias foret usurarium & simile illi, quod in pignoribus omni jure prohibitum est. Eben dieses ist auch zu sagen von allen andern negotiis, wenn nehmlich denenselben eine æstimatio venditionis gratia beygefüget worden sub hoc pacto, ut intra certum tempus præstetur, aut æstimatio pro non adiecta habeatur. Nicht minder kan dieses pactum dem Contractui æstimatorio beygefüget werden, wenn nehmlich der accipiens alternative obligiret wird, entweder die Sache, oder aber den Werth zu erstatten. Nihil enim impedit, quominus pretio huic certum tempus præfigi possit, hac addita lege ut intra illud tempus pretium solvatur, vel a contractu discedatur. Utut itaque a i-as accipiens rem sibi retinere possit, & hoc intuitu dominium in eum quodammodo transeat:

attamen tempore præterlapso pretium amplius solvere non posset, sed rem præcise restituere deberet, salva tamen electione creditoris. STRYK. l. c. §. 11. woselbst er auch noch ferner zeiget, daß solcher lex commissoria auch dem Contractui permutationis, sowohl auch dem Contractui emphyteuticario gültiger Weise beygefüget werden möge.

Schlüßlichen will ich bey Gelegenheit des pacti legis commissoriæ noch verschiedene andere Pacta, die dem legi commissoriæ ziemlich ähnlich kommen, unterdessen doch in der That sehr von ihm unterschieden sind, anführen, um so vielmehr, da dieselbigen auch öffters dem Kauff-Contracte pflegen beygefüget zu werden. Also ist das pactum: daß wenn das Kauf-Geld nicht zu bestimmter Zeit gezahlet würde, so solte nicht allein der Kauf null und nichtig seyn, sondern auch der Käuffer schuldig seyn, wenn der Verkäuffer nachgehends dasselbe in geringern Preisse verkauffen müste, ihm dasselbe herauszugeben und bonificiren, oder ut, pretio dicta die non soluto, res non tantum sit inempta, sed etiam quanto minoris venditor eandem alteri vendiderit, id a priori emptore petere possit, zwar ein pactum legis commissoriæ, aber nicht simplex, sondern es ist ein anderes pactum, so die geringere Kauff-Summa angehet, darzu gesetzet worden. Und dieses pa-

ctum

ctum adjectum anlangend, ist solches nicht wider die Billigkeit, sondern gründet sich selbst in derselben, aus Ursachen, weil der Verkäuffer durch Verschulden des Käuffers die Gelegenheit verlohren hat, solche Sache iemand anders nützlicher und bequemer zu verkauffen. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 23. STRYK in Annot. ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de lege commiss. verb. *Quanto minoris.*

Es ist dieses auch ein anderes pactum, welches denen Kauf-Contracten pfleget unterweilen beygefüget zu werden, und welches doch von dem pacto legis commissoriæ unterschieden ist, wenn nehmlich der Käuffer sich das Eigenthum und dominium der verkaufften Sache bis zur gäntzlichen erfolgten Bezahlung vorbehält, und reserviret, auch zugleich protestiret, er wolle durch die Ubergabe nicht etwan das Eigenthum derselben Sache auf den Käuffer und Besitzer bringen, sondern dieses behielte er sich bis zur gäntzlichen Auszahlung des Kauf-Geldes beständig noch bevor. Ob nun schon dieses pactum, (welches MOLLER lib. 1. semestr. c. 4. n. 2. als eine höchst profitable Cautel denen Verkäuffern anrathet und lobet,) keinesweges verhindert, daß nicht der Kauff-Contract vollkommen und vollständig geschlossen sey, sondern dieses pacti ungeachtet eine emptio venditio perfecta vorhanden, auch dieses pactum auf den Fall, daferne die Bezahlung nicht in

der gesetzten Zeit geschehen würde, den Kauf-Contract nicht resolviret und trennet, vielmehr er dem ohngeachtet zu Recht beständig und gültig bleibt; so wird doch der Käuffer in Ansehung der Kauf-Summa dadurch sicher gestellet, dergestalt, daß er noch beständig Eigenthums-Herr von der verkaufften und bereits übergebenen Sache bleibet, auch wenn ein concursus creditorum sich ergeben solte, er alsdenn diese verkauffte und tradirte Sache wieder vindiciret, das darauf bezahlte Kauf-Geld wieder herausgiebt, hingegen allen andern übrigen Gläubigern vorgezogen wird. Carpz. P. 1. C. 28. Def. 21. & lib. 1. Resp. 108. n. 5. Rauchbar l. 1. qu. 6. n. 12. Richter de jure & privil. credit. c. 2. m. 1. n. 1. & 47. Berlich. P. 1. Concl. 64. n. 43. Frommann Disp. de traditione th. 36. & 37.

Es fragt sich aber hiebey, wenn nun solche Sache umkommt, verbrennet, verdirbt, oder sonst einen grossen Schaden leidet, über wen alsdenn der Schaden gehe, ob über den Käuffer, oder aber über den Verkäuffer? Ich halte davor, der Schaden gehe über den Käuffer, nicht aber über den Verkäuffer, ob er schon noch Eigenthums-Herr von derselben Sache ist, aus Ursachen, weil hier ein contractus empti venditi perfectus vorhanden, das ist, der Kauf-Contract ist vollkommen fertig und geschlossen worden; hingegen ist bekannt, daß wenn der Kauff-Contract vollkommen fertig

und

und geschlossen worden, alsdenn sogleich der Schaden, so derselben Sache zuwächset, über den Käuffer gehet. Und wenn auch gleich der Verkäuffer sich das Eigenthum derselben Sache noch reserviret hat, so hindert dieses doch nicht, daß der Kauff-Contract nicht könne vollkommen fertig und geschlossen seyn, in Ansehung die translatio dominii nicht ad perfectionem contractus, sondern nur ad implementum eius gehöret; so ist auch die reservatio dominii nicht absolute, sondern alleine in securitatem pretii geschehen. Und weil dadurch gezeigter massen die perfectio contractus empti venditi nicht gehindert worden, so folget von sich selbst, daß weil sonst bekannt, quod emptione & venditione perfecta, periculum non ad venditorem, licet adhuc sit rei dominus, sed ad emptorem pertineat. §. 3. J. de empt. vendit. hier der beschehenen Reservationis dominii ungeachtet dennoch der Schade über den Käuffer, nicht aber wie CARPZ. lib. 1. Resp. 108. SCHILTER Prax. Jur. Rom. Exerc. o §. 57 und 58. HUBER Prælect. ad ff. Tit. de contrah. empt. n. 12. & Tit. de peric. & commod. rei vendit. n. 8. vorgeben, über den Verkäuffer gehen müsse, worinnen mit mir STRUV. S. J. C. Ex. 23. th. 98. ibique MULLER, STRYK. in Us. Mod. Tit. de periculo & commodo rei venditæ §. 2. & Tr. de caut. contract. Sect. 2. cap. 8. §. 25. MEVIUS P. 8. decis. 149. LAUTERB. Coll. ff. Tit. de lege commissoria §. 26. TITIUS

in Observ. Laut. ad Tit. de lege commiss. BERGER in Resolut. Lauterb. eod. Tit. einstimmen. So viel will ich nur noch in Ansehung dieses dem Kauf-Contracte beygefügten Pacti, mittelst dessen der Verkäuffer sich das Eigenthum der verkaufften Sache so lange bis das gantze Kauff-Geld entrichtet worden, vorbehält, gedencken, daß wenn selbiges einige Krafft und Würckung haben soll, erfordert wird, daß der Verkäuffer sich dasselbe entweder vor der Ubergabe, oder wenigstens doch bey der Ubergabe vorbehalten und hinzusetzen müsse. Denn wenn die Sache einmahl und pure ohne diese Reservation dem Käuffer übergeben worden, mithin das Dominium bereits auf den Käuffer transferiret worden, alsdenn mag der Käuffer ex post facto sich das dominium nicht mehr reserviren, weil er solches nicht mehr hat, hingegen dasjenige, was ich nicht mehr habe, ich mir auch nicht reserviren kan. arg. l. 3. §. 1. ff. de O. & A. l. 29. C. de pact. FROMMANN Disp. de tradit. th. 36. & 39. LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 27.

Uber dieses pfleget auch unterweilen dem Kauff-Contracte dieses pactum beygefüget zu werden: ne emptori rem emptam alienare liceat, oder daß der Käuffer nicht solle die gekauffte Sache wieder veräusern können. Und dieses pactum ist nicht allein zu Recht beständig, sondern es würcket auch dieses, daß der Käuffer dieser Sache, wenn er gleich dieselbe nach-

hero

hero einem andern überlässet und übergiebet, dennoch das Eigenthum derselben Sache auf den andern nicht transferiren kan. Huiusmodi enim pacta in ipsa rei traditione a domino addita rem afficiunt, & ipsi rei legem adiiciunt l. 20. §. 1. ff. de pact. dotal. l. 5. C. si mancip. l. 7. ff. commun. prædior. l. 32. ff. de usufr. l. 19. ff. de servit. quam emptor suo facto mutare nequit. Venditor enim hoc in casu dominium vendidit, non liberum, sed restrictum, sine facultate alienandi. Ergo nec emptor aliud accipere & exercere potest.

In vorhergehenden habe ich nun von den Arten, und auf was Weise ein Kauf-Contract geschlossen werden könne, gehandelt. Nun ist noch übrig von den Würckungen des geschlossenen Kauf-Contractes zu gedencken. Und zwar äussert sich dieselbe in den beyden Actionibus, nehmlich der Actione empti, und denn hinwiederum der Actione venditi. Erstere stehet dem Käuffer wider den Verkäuffer, letztere dem Verkäuffer wider den Käuffer zu.

Anlangend Actionem empti, ist sie eine actio personalis, welche der Käuffer wider den Verkäuffer zu dem Ende anstellet, daß letzterer ihm die verkauffte Sache mit allen derselben zugewachsenen Accessionibus ausantworte und übergebe. l. 1. pr. & §. 1. ff. de act. empti. Sothane actionem hat nun der Käuffer sogleich von derjenigen Zeit an, als nehmlich der Kauff-

Contract vollzogen und geschlossen worden, und zwar findet dieses statt quoad actionis nativitatem, nicht aber quoad eius executionem. Denn darzu wird erfordert, daß nehmlich der Käuffer das verglichene Kauf-Geld auch würcklich bezahlet, oder aber der Verkäuffer ihm dem Käuffer das Kauf-Geld crediriret, oder auch der Käuffer parat ist, das Kauff-Geld baar und würcklich zu erlegen. Denn wenn dieses nicht geschehen, so mag zwar der Verkäuffer mit Recht die actionem empti venditi anstellen, hingegen hat er keinen Nutzen davon, so lange er nicht dazu parat ist, und sich anerbietet, vielmehr kan Beklagter und Verkäuffer seiner Klage die exceptionem pretii non soluti entgegen setzen, und die verkauffte Sache solange mit Recht als ein Pfand zurücke halten, bis nehmlich der Käuffer das versprochene Kauf-Geld würcklich erleget hat. l. 13. §. 8. ff. de action. empti. BERGER Oecon. Jur. lib. 3. Tit. 5. th. 15. not. 1. HAHN ad WESENBEC. Tit. de act. empt. n. 3. in fin. LAUTERBACH Coll. ff. lib. 19. Tit. 1. §. 4. Ja es kan der Verkäuffer mit allem Rechte sich dieser Exceptionis wider Käuffers seine Klage, auch so gar selbst bey der Execution, gebrauchen. FRANTZK. ad Tit. ff. n. 16. seqq. wenn er gleich zuvorhero diese Exception nicht opponiret hat, quia hæc exceptio non arguit iniquitatem sententiæ, neque tendit ad eius rescissionem, imo parere vult venditor

con-

condemnatus, modo fiat viciſſim, quod æquum eſt. Hat hingegen Verkäuffer dieſe Exception ſo-gleich peremptoriſcher Weiſe bey der litiscon-teſtation opponiret, ſie iſt aber von dem Richter in dem Urthel übergangen worden, er hat daſſel-be Urthel laſſen rechts kräfftig werden, alsdenn mag ihm bey der Execution ſolches nicht zu ſtat-ten kommen, aus Urſachen, weil er hätte ſollen wider ſolches Urthel, darinnen ſothane Exce-ptio mit Stillſchweigen übergangen worden, ap-pelliren, oder leuteriren, und da er dieſes nicht hat gethan, vielmehr das Urthel rechts kräfftig werden laſſen, ſo hat er ſich es ſelbſt beyzumeſ-ſen, daß nunmehr dieſe Exception bey der Exe-cutio weiter nicht attendiret wird. STRYK ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de act. empti venditi ad verb. *ante ſententiam*.

Dieſe Exceptio non ſoluti pretii oder non ſecuti implementi iſt auch, notoriſchen Rechten nach, dergeſtalt privilegirt, daß der Beklagte, der ſich darinnen fundiret, ſelbige nicht etwan beweiſen müſſe, vielmehr der Kläger, wie STRYK l. c. ad verb. *Exceptionem habet*, nicht unbillig alſo ſchreibet: Si de hac exceptione dubitetur, eam non probare debet reus conventus, quia ex natura contractus venit, ſed actor probare tenetur, ſe contractum a ſua parte impleviſſe. Ja wenn dieſe Exceptio non ſoluti pretii, oder non ſecuti implementi ſonſt aus denen Acten erhellet, oder aber iſt ſonſt notoriſch, der Be-

klag-

klagte und Verkäuffer aber hat vergessen dieselbe zu opponiren, so kan der Richter gar wohl selbst diese Exception ex officio suppliren, und dem Kläger ex officio injungiren, daß er seiner Seits zuvor den Contract erfüllen, und das Kauf-Geld zahlen solle, sintemahl diese eine exceptio iuris, nicht aber facti ist, und die Rechte selbst das implementum von Seiten Gegentheils erfordern. FRANTZK. ad Tit. ff. de act. empt. n. 18. LAUTERBACH Coll. ff. Tit. cit. §. 4.

Hingegen mag der Verkäuffer sich dieser Exception nicht gebrauchen, wenn er dem Käuffer das Kauff-Pretium creditiret und als ein Darlehn überlassen, oder aber sonst dem Verkäuffer, ob zwar nicht mit baarem Gelde, dennoch aber auf andere Weise, z. E. durch Cessiones richtiger und von dem Käuffer selbst angenommener Obligationum, item durch Abtretung eines Grund-Stückes, und auf andere Weise befriediget hat. l. 5. §. 18. ff. de trib. act. l. 53. ff. de contrah. empt. vendit. LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de act. empt. vend. Daher um so vielweniger zu zweiffeln, daß wenn der Käuffer mit dem Verkäuffer wegen einiger ihm schuldigen Gelder auf die Kauf-Summa compensiret, auch diese exceptio compensationis liquid, (denn wenn sie nicht liquid, so wird er mit dieser Exception nicht gehöret, noch weniger, wenn er sich derselben Exception in den Kauf-Contract nahmentlich begeben hat) die

von Gegentheiln opponirte exceptio non soluti pretii wegfallen müsse, wenn auch gleich der Käuffer in dem Kauf-Contracte baares Geld versprochen hätte. STRYK ad LAUTERB Comp. Jur. l. c. verb. fuerit satisfactum. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn der Verkäuffer von dem Käuffer vor die sichere Anszahlung des Kauf-Geldes Bürgen angenommen, oder dem Käuffer die freye Disposition über die verkauffte Sache nachgelassen, oder auch sich in dem Kauf-Contract wegen des Kauf-Geldes die Hypothec reserviret hat. STRYK l. c. verb. solutioni dicta.

Dieses ist was besonders bey dem Kauf-Contract, daß wenn gleich der Verkäuffer dem Käuffer die verkauffte Sache übergiebet, es hat aber der Käuffer dem Verkäuffer das Kauf-Geld noch nicht bezahlet, das Eigenthum der verkaufften Sache auf den Verkäuffer nicht transferiret werde, angesehen in diesem Falle der Verkäuffer nicht pure, sondern unter der Bedingung, wenn du mir auch das versprochene Kauf-Geld geben wirst, die Sache dem Verkäuffer übergeben hat. Denn daß der Verkäuffer dem Käuffer die Kauf-Summa crediret haben solte, weil dieses in facto beruhet, wird nicht vermuthet, und muß vielmehr der Käuffer, wenn er dieses vorgiebt, solches beweisen, cum facta non præsumantur, nisi probentur. §. 41. J. de R. D. l. 19. ff. de C. E. V. l. 8. ff. de R. O. GAIL. l. 2. Obs. 15. n. 5. HAHN ad WE-

SEN-

SENBEC. Tit. de contrah. empt. in fin. ZOESIUS ad Tit. ff. de act. empt. vendit. BRUNNEMANN & MUDÆUS ad l. 19. ff. de contrah. empt. Mithin mag in diesem Falle, wenn der Käuffer das Kauf-Geld dem Verkäuffer noch nicht bezahlet, es ist ihm auch dasselbe nicht gestundet worden, der Verkäuffer die verkauffte Sache bey entstandenen Concurse wieder vindiciren, und wird jure dominii allen andern Gläubigern vorgezogen. Daher wenn ein Kaufmann seine Waaren einem andern Kaufmann in commission gegeben hat, zu desselben Vermögen entstehet ein Concurs, so mag der Eigenthums-Herr selbige aus dem Concurse jure dominii wieder vindiciren, weil selbige in seinem dominio noch beständig geblieben, auch sonst bekannt, quod nemo suæ rei creditor sit. Anders verhält es sich, wenn die Waaren auf Credit gegeben worden. Fide enim habita transfertur dominium vid. l. 5. §. 18. ff. de tribut. act. GAIL. l. 2. Obs. 15. n. 4. CARPZ. P. 2. C. 28. def. 17. n. 6. seqq. LAUTERB. Coll. ff. Tit. de act. empti §. 5. STRYK ad LAUTERB. Comp. Jur. l. c. verb. *vindicat*. Immassen denn überhaupt, wenn der Verkäuffer dem Käuffer die Kauff-Summa creditiret hat, oder es ist in dem Kauf-Contract ein Tag gesetzet, an welchen die Kauf-Summa bezahlet werden solle, l. 3. C. de pact. int. empt. & vend. DAN. MOLLER lib. 4. semestr. cap. 28. n. 7. (obgleich nur

nur eine geringe und wenige Zeit von Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts, bis zur Zeit der Bezahlung gesetzet ist, oder wie LAUTERB. Coll. ff. Tit. cit. §. 5. schreibt, quamvis brevis v. g. unius diei dilatio concessa. ZOESIUS h. t. n. 6.) oder er hat vor die Kauf-Summa Bürgen angenommen, oder er hat auch sich der Hypothec an der verkaufften Sache wegen der Kauf-Summa vorbehalten, als woraus insgesamt erhellet, es habe der Verkäuffer dem Käuffer das Kauff-Geld crediriret und gestundet, so mag er solche Sache, als sein Eigenthum, bey entstandenen Concurse nicht wiederfordern und vindiciren, weil er solchergestalt nicht Eigenthums-Herr davon geblieben ist. §. 41. J. de R. D. l. 19. ff. de contrah. empt. MEVIUS P. 4. decis. 280.

Sothane Actionem empti stellet nun der Käuffer, oder auch desselben Erben (ja wenn der Kauff-Contract mittelst eines Procuratoris und Gevollmächtigten geschlossen worden, der Käuffer ex contractu procuratoris die actionem utilem empti l. 32. §. 25. ff. de act. empti) wider den Verkäuffer und dessen Erben l. 47. l. 52. §. 1. ff. de act. empt. l. 12. & 49. ff. de oblig. & act. an. Nicht aber kan sie wider einen tertium possessorem angestellet werden, weil es eine actio mere personalis ist, mithin wenn der Verkäuffer einem andern die Sache von neuem verkaufft, und dem letzten Käuffer zugleich die verkauffte Sache übergiebet, so mag der erste

Käuf-

Käuffer nicht wider den letzten Käuffer die actionem empti anstellen. Es hätte denn der letzte Käuffer gewust, daß die ihm verkauffte und bereits übergebene Sache schon einem andern wäre einmahl verkaufft worden, und dennoch dieselbe gekaufft, als in welchem Falle die actio doli mit allem Rechte wider ihn angestellet werden kan. l. 15. C. de R. V. CARPZ. P. 2. C. 32. def. 12. STRYK ad LAUTERB. C. J. Tit. cit. §. 7.

Mittelst dieser actionis empti verlanget Kläger, daß ihm die verkauffte Sache von dem Verkäuffer und Beklagten solle eingeräumet und übergeben werden. Und zwar zur tradition der verkaufften Sache ist der Verkäuffer stricte verbunden, dergestalt, daß wenn er auch dem Verkäuffer id, quod interest, (das ist, den Werth der Sache, sowohl auch dasjenige, was er dadurch Schaden litte) wieder erstatten und præstiren wolle, dennoch er damit nicht liberiret wird, vielmehr die verkauffte Sache dem Käuffer auch wider seinen Willen extradiren muß, quia ipsa res est in obligatione §. 1. J. de empt. vendit. §. 2. J. de donat. l. 6. C. de rescind. vendit. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de act. empti. FRANTZK. Tit. ff. de act. empt. n. 28. seqq. CARPZ. P. 2. C. 1. def. 15. n. 2. RICHTER P. 2. Decis. 96 n. 6. seqq. VINNIUS ad pr. J. de empt. vendit. BERGER Oecon. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 15. not. 1. LAUTERB. Coll. ff. Tit. cit. §. 8. woselbst er dieses noch mit

fol-

folgenden Worten erläutert: Iniquum enim esset, emptorem rei periculum sustinere, & tamen illam, cum vellet, a venditore, alioquin tradere valente, consequi non posse; sed ob ejusdem contumaciam & malitiam ad difficilem probationem eius, quod interest, adstringi. Neque enim venditor ab initio, uti nonnulli perperam existimant, alternative vel ad rem, vel ad interesse obligatur. arg. l. 10. C. de act. empt. arg. §. 3. J. h. t. l. 34. §. 6. ff. de contrah. empt. Ja wenn zu des Verkäuffers Vermögen ein concurs vor der Ubergabe und bey unbeweglichen Grund-Stücken noch vor der gerichtlichen Versicherung und Verschreibung entstanden, muß dem Käuffer von denen Creditoribus dennoch die Sache übergeben werden, und können diese nunmehro sich der Ubergabe nicht weigern noch von dem Kauff-Contract abgehen, sintemahl die Creditores bey Concursen des Schuldners Person vertreten, mithin so wohl die onera debitoris über sich nehmen müssen, als wohl sie die commoda desselben geniessen wollen. BERGER Oecon. Jur. lib. 3. Tit. 5. §. 15. not. 2.

Und diese Regul, daß der Verkäuffer schuldig sey, præcise die verkauffte Sache dem Verkäuffer auszuantworten, und sich von dieser Schuldigkeit durch die præstationem eius quod interest nicht loß bringen könne, findet alsdenn statt, wenn es nehmlich in des Ver-

käuffers Gewalt noch stehet, die verkauffte Sache zu tradiren. Daher wenn der Verkäuffer nunmehro nicht mehr im Stande ist, die verkauffte Sache zu tradiren, z. E. es ist die Sache durch seine Verwahrlosung und Versehen, es sey culpa lata, oder levi, oder auch ohne seine Schuld und Versehen post moram in tradendo commissam verdorben und umkommen, verbrannt, so kan der Verkäuffer nicht angehalten werden, die verkauffte Sache in natura auszuantworten, sondern er wird præstando id quod interest von seiner Schuldigkeit befreyet. BERGER. l. c. not. 2. Auf gleiche Weise ist der Verkäuffer nur alsdenn schuldig præcise die verkauffte Sache zu tradiren, wenn der Käuffer solches ausdrücklich verlanget. Denn wenn der Verkäuffer in tradendo eine moram begangen, so hat der Käuffer nunmehro die Wahl, ob er dem ohngeachtet doch die verkauffte Sache von dem Käuffer in natura, oder aber id quod interest von selbigen fordern wolle. Will er die verkauffte Sache nunmehro nicht mehr haben, z. E. durch die langwierige Verzögerung ist ihm der Nutz, den er sonst daraus ziehen können, wenn sie ihm zu rechter Zeit wäre tradiret worden, entgangen, und weiß er die Sache nunmehro nicht mehr weiter anzubringen, so kan er alsdenn ad præstationem eius quod interest wider den Verkäuffer gültiger Weise klagen, und mag alsdenn der Verkäuffer ihn nicht wider seinen

nen Willen zwingen, die Sache anzunehmen. l. 68. §. 2. ff. de contrah. empt. l. 1. pr. l. 11. §. 9. l. 12. ff. l. 4. l. 10. C. de act. empt. l 17. C. de fide instrum. FRANTZKIUS ad ff. Tit. de act. empt. n. 57. MYNSINGER Cent. 1. obs. 53. HAHN ad WESENBEC. Tit. de act. empt. n. 3. LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 9 BERGERI Resolut. Lauterb. p. 385. seqq. Wie aber die æstimatio eius quod interest geschehe, führet LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 9. folgender massen an: Comprehendit omnem utilitatem, quæ circa rem venditam consistit, *l. 21. §. 3. ff. de act. empti & venditi* & existentiæ suæ causam ex re vendita & non aliunde habet, interesse scilicet intrinsecum. Utilitas vero, quæ est extra rem, & ab illa remota, ut lucrum, hic non consideratur; ut si per moram tradendi, v. g. frumenti, servi inedia perierunt, damnum illud emptori non est resarciendum. *l. 21. §. 3. ff. h. t.* & ibi BRUNNEM.

Wie nun also der Verkäuffer die verkauffte Sache dem Käuffer zu tradiren schuldig, also wird auch erfordert, soll er sonst seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten, daß er auch die erkauffte Sache debito modo übergebe. Daher muß er dem Käuffer 1) vacuam possessionem gewähren, daß nehmlich niemand dieselbe Sache mehr in Besitz, noch irgends einigen Zu- und Anspruch an dieselbe habe, noch vielweniger ein tertius dieselbe Sache eines habenden juris realis, servitutis oder pignoris halber

definire. l. 2. §. 1. l. 3. l. 11 §. 13. ff. l. 8. C. de act. empti. l. 68. §. f. ff. de contrah. empt. l. 50. ff. de R. V. VINNIUS ad §. 40. J. de R. D. FRANTZK. ad Tit. ff. de act. empt. n. 81. & 82. Jedoch heisset dieses schon eine possessio vacua, wenn der Pachtmann zwar dieselbe Pachtweise noch inne hat, sonst aber hat niemand einige Zu- und Ansprüche an dieselbe, weil der Pachter nicht superior in possessorio, vielmehr gültiger Weise mag von dem neuen Käuffer aus seiner Pacht gesetzet werden. l. 9. C. locat. Deßgleichen ist dieses eine possessio vacua, wenn zwar die verkauffte Sache einem andern ist verhypotheciret, aber nicht würcklich tradiret worden. Denn obschon diese Sache von dem Gläubiger mag hypothecaria actione gültiger Weise und bis der Creditor sich Capitals, Interessen und Unkosten halber von des ihm verpfändeten Guthes Nutzungen bezahlt gemacht, evinciret werden, so ist doch auch diese actio hypothecaria, sondern alleine possessoria: Ad possessionem vero vacuam sufficit, si nemo in possessorio sit superior l. 11. §. 13. ff. de act. empt. MUDÆUS ad l. 2. §. 1. l. 3. pr. & §. 1. ff. eod. LAUTERB. Coll. l. c. §. 10.

An einigen Orten wird bey Verkauffung derer unbeweglichen Grund-Stücke noch darzu erfordert judicialis resignatio, oder daß der Verkäuffer der verkaufften Sache Eigenthum gerichtlich auflässet, und hingegen ihm, dem neuen

neuen Käuffer, nachgehends das Eigenthum davon gerichtlich übergeben, und die Sache ihm zu Lehn und Würden gegeben und verschrieben wird. Dieses ist hauptsächlich in Sachsen dergestalt nothwendig, daß niemand, wenn ihm auch die Sache gleich von dem Verkäuffer würcklich in seine possess gegeben und genommen worden, das Eigenthum derselben Sache zuvor erlanget, Decis. Elect. Sax. 61. CARPZOV. lib. 1. Resp. 102. n. 7. seqq. lib. 5. Resp. 40. n. 13. BERLICH. P. 2. concl. 14. n. 3. seqq. wovon schon oben ad lib. 2. Tit. 1. p. 739. Part. 8. ausführlichere Meldung geschehen.

So wird auch erfordert 2) ut res præstetur in debita qualitate, qua scil. est vendita, oder daß dieselbe Sache auch in demjenigen Zustande, in welchem sie ist verkauffet worden, tradiret werde. l. 11. §. 5. ff. de act. empt. ibique BRUNNEM. Hauptsächlich aber muß der Verkäuffer die Sache dem Käuffer übergeben sanam non vitiosam, oder daß die verkauffte Sache nicht schadhaftig sey. Daher wenn die Sache schon zuvor, vor dem Verkauffe, schadhaft gewesen, es hat der Käuffer dieses Vitium der Sache nicht ansehen mögen, der Verkäuffer hat ihm dasselbe verschwiegen, so kan der Käuffer die actionem redhibitoriam oder auch die actionem æstimatoriam, s. quanti minoris, oder auch die actionem ex empto anstellen, worvon w : b ſo besonders reden wollen. Daferne aber nach

vollzogenen Contract dieselbe Sache erst Schaden gelitten, so muß man sehen, durch wessen Schuld dieselbige den Schaden erlitten habe, mithin kommt es hierbey auf dasjenige an, was oben von dem periculo rei venditæ ist ausgeführet worden.

Hieraus fliesset, daß der Verkäuffer dem Käuffer die verkauffte Sache, (es wäre denn in dem Kauf-Contract ein anders bedungen, oder die auf den fundo mithafftende servituten erwehnet, u. mit selbigen das Guth verkauffet worden) frey von allen servituten oder Dienstbarkeiten, tradiren und gewehren müsse. l. 15. §. 1. & §. fin. ff de evict. l. 61. ff. de ædilit. edict. um so vielmehr wenn der Verkäuffer ihm die Sache **frey von aller Dienstbarkeit**, oder, unter der Formul: **wie es am freyesten seyn kan**, verkauffet hat, widrigenfalles, wenn er gewust, daß solche Sache mit einer Servitut behaftet sey, und solches dem Käuffer nicht angezeiget hat, so ist er dem Käuffer mittelst von ihm angestellter actionis empti zur præstatione eius quod interest, und da er solche servitut nicht gewust ad id præstandum, quanti minoris ipsi onerum & servitutum conscius, emisset, verbunden. Bergerr. Oecon. Jur. lib. 3. Tit. 5. §. 15. not. 4.

Es muß auch der Verkäuffer dem Käuffer die gekauffte Sache frey von aller Pfand-Gerechtigkeit und Hypothecen übergeben. Folglich wenn die verkauffte Sache einem andern ver-

verhypotheciret, ist zwar der Kauf-Contract nicht null und nichtig, und mag der Käuffer deßwegen nicht von dem Kauff-Contract wieder abgehen. arg. l. 3. C. de evict. CARPZ. P. 2. C. 34. def. 21. STRUVII Synt. Jur. Civ. Exerc. 23. §. 120. Unterdessen aber, wenn der Verkäuffer ante traditionem rei die Kauff-Summa verlanget, kan der Käuffer ihm die exceptionem doli mit guten Fug und Rechte entgegen setzen, l. 5. C. de evict. in dolo enim est venditor, pretium desiderans & rem venditam ab ære alieno non liberans, oder wenn der Käuffer selbst die Hypothec bezahlet, ihm, dem Verkäuffer, die exceptionem compensationis wider seine Klage opponiren. l. 5. C. de evict. l. 10. C. de compensat. l. 24. C. de evict. oder er kan auch selbst wider den Verkäuffer die actionem ex empto zu dem Ende anstellen, daß der Verkäuffer die auf die ihm verkaufften Sache hafftende Hypothec tilgen solle. l. 5. C. de evict. Si enim venditor vi contractus securum reddere debet emptorem ab omni interpellatione, etiam actione ex contractu adigi poterit, ut id præstet, seu rem venditam ære alieno liberet. STRYK in Not. ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de act. empti venditi verb. *Actio ex empto.* Weiß hingegen der Verkäuffer von dieser Hypothec vor der Ubergabe der erkaufften Sache nichts, es erfähret der Käuffer nachhero die auf diesen Grund-Stücke hafftende Hypothec, so kan ihn

der Käuffer, obgleich der Creditor sich noch nicht gemeldet, gar wohl actione ad interesse belangen, mittelst dessen er dem Käuffer soviel bezahlen muß, als das hypothecarische Capital samt versessenen Interessen, und auch die verursachte Unkosten betragen. l. 113. §. fin. ff. de V. O. l. 41. pr. ff. de contrah. empt. Und zwar findet dieses nur statt, wenn nehmlich der Verkäuffer diese hafftende Hypothec selbst nicht gewust, und gleichwohl gesagt, daß keine Grund-Schulden auf der Sache hafften. Hat hingegen der Verkäuffer dieselbe verhypothecirte Sache simpliciter und schlechtweg, ohne sich herauszulassen, daß keine Hypothequen auf dem fundo hafften, verkaufft, so mag der Käuffer, wenn er nachhero erfähret, daß auf der erkauften Sache Hypothecen hafften, ihn nicht de evictione belangen, noch de evictione klagen, ehe und bevor er nicht von dem hypothecarischen Gläubiger deßhalber belanget worden, muß vielmehr erwarten, ob der Gläubiger die quæstionirte Summa von ihm, als Besitzer der Hypothec, mittelst der actionis hypothecariæ fordern werde, ob zwar in dem Falle, wenn er solches nachhero erfähret, auch das jus hypothecæ liquid, er dem Verkäuffer zu Tilgung dieser Hypothec auch ohne vorhergehender des Creditoris Klage erhalten und deßhalber gerichtlich pro liberando ob zwar nicht de evictione klagen mag. l. 52. §. 1. ff. de act. empti.

empti. CARPZ P. 2. Def. 21. & 22. HEIGIUS P. 1. qu. 10. n. 54. LAUTERBACH Coll. ff. l. c. §. 17. *verbis*. Licet non agi possit ad evictionem præstandam; potest tamen ad liberandum pignus.

Es muß auch der Verkäuffer dem Käufer die Sache cum fructibus & accessionibus übergeben und tradiren. Hierbey macht man einen Unterscheid unter denen fructibus naturalibus und civilibus, denn bey denen fructibus industrialibus verhält es sich anders, quia hi non provenere ex re sed industria personæ *vid.* STRYK ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de act. empt. verb. *Naturalibus*. Anlangend die fructus naturales, macht man wieder einen Unterscheid an ante venditionem percepti fuerint, an postea demum nascantur. Sind sie von dem Verkäuffer bereits vor Schliessung des Kauf-Contracts eingehoben worden, so folget von sich selbst, daß dieselben dem Verkäuffer eigenthümlich verbleiben, mithin der Käuffer an dieselbige einigen Anspruch zu machen nicht befugt sey, folglich, wenn die verkauffte Kuh vor der Verkauffung bereits gekalbet, und ein Kalb bekommen, ob dasselbe gleich zur Zeit des getroffenen Kauf-Contracts noch sauget, gehöret das Kalb dem Verkäuffer, nicht aber dem Käuffer. Quicquid enim in specie non est venditum, nec rei venditæ pars sive accessio, id emptori non debetur. l. 2. in fin. C. de act. empt. arg. l. 65. §. fin. ff. de leg. 3. FRANTZK. Tit. ff. de act. empt. n.

201. seqq. STRUVII S. J. C. Ex. 23. th. 102. ibique PETR. MULLER. LAUTERB. Coll. ff. Tit. cit. §. 18. STRYK ad LAUTERB. Comp. Jur. Tit. cit. verb. *adhuc lactetur*.

Seyn aber die fructus naturales zur Zeit des getroffenen Kauff-Contractes noch pendentes, & cum re vendita adhuc cohærentes, z. E. es hat der Mann seinen Garten verkaufft, zu der Zeit des geschlossenen Kauff-Contracts seyn noch die Früchte auf denen Bäumen, oder auf dem Felde unabgemeyhet, oder die verkauffte Kuh ist noch tragend, so gehören die nachhero abgemeyheten Früchte, als auch das nachhero geworffene Kalb dem Käuffer, nicht aber dem Verkäuffer. Fructus enim pendentes sunt pars fundi. l. 44. ff. de R. V. l. 13. l. 16. C. de act. empt. l. 38. §. 8. ff. de usur. §. 3. J. de empt. vendit. l. 7. ff. de peric. & commod. rei vendit. MANTICA de tacitis & ambiguis conventionibus tit. 16. n. 42. TRENTACINQUIUS lib. 3. Resol. tit. de empt. & vendit. Resol. 6. n. 1. wenn auch gleich zur Zeit des Kauff-Contracts die fructus maturi & mox percipiendi wären. l. 13. §. 10. ff. de act. empt. FRANTZK. ad Tit. ff. de act. empt. vend. n. 178. GRATIANUS Decis. 176. n. 2. TESSAUR. Dec. 55. n. 2. Ja diese nach geschlossenen Kauff-Contracte erzogene auch eingehobene fructus gehören dem Käuffer, wenn derselbe gleich das Kauf-Geld noch nicht bezahlet hat, und solche vor Ubergabe der verkaufften Sache sind

von dem Verkäuffer eingehoben und eingesammlet worden. Denn wenn der Käuffer gleich von getroffenen und geschlossenen Kauff-Contract das periculum rei venditæ über sich nehmen muß, so muß nothwendig aus natürlicher Billigkeit folgen, daß auch die von Zeit des getroffenen Kauff-Contracts, ob auch schon das Kauf-Geld noch nicht bezahlet, und die Sache noch nicht tradiret worden, dennoch dieselbe dem neuen Käuffer eigenthümlich zustehen müssen. §. 3. J. de empt. & vendit. l. 13. C. de act. empti.

Anlangend die fructus civiles, z. E. der Haus-Zinß von dem verkaufften Hause, item das Pacht-Geld von dem verkaufften Guthe, Vorwercke, u. d. g. werden selbige pro rata temporis zwischen dem Verkäuffer und dem Käuffer getheilet, also wenn der Verkäuffer das Guth um Michael verpachtet hat, zu Weyhnachten verkauffet er dasselbe, das Pacht-Geld beträgt das gantze Jahr 1000. Thaler, so kan der Verkäuffer nur das Pacht-Geld von einem Viertel-Jahre, bis auf Weyhnachten, nehmlich 250. Thaler prætendiren, das übrige Pacht-Geld gehöret dem Käuffer. arg. l. 26. ff. de usufruct. und ist die Rechts-Regul bekannt ad quem pertinent fructus, ad illum etiam pertinet merces pro illis præstita. Ja, diese Regul, daß die fructus civiles pro rata temporis zwischen dem Käuffer und Verkäuffer getheilet wer-

werden müssen, ist dergestalt gegründet, daß wenn auch schon der Verkäuffer das gantze Pacht-Geld eingenommen hat, er dennoch denjenigen Theil, so dem Käuffer Rechtswegen gehöret, extradiren muß. Also wenn der Pacht-Contract zu Ostern ist geschlossen worden, der Pachter zahlet das verglichene Pacht-Geld in 1000. Thalern sogleich an Ostern prænumerando aus, zu Michael verkaufft er das Guth an den Käuffer, so muß der Verkäuffer dem Käuffer 500. Thaler von denen prænumerirten 1000. Thalern Pacht-Geldern nothwendig herausgeben. LAUTERB. Comp. Jur. Tit. de act. empt. vend. ibique STRYK in not. verb. *soluta*.

Nicht aber allein die fructus, sondern auch die Accessiones und Pertinentien, welche zur Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts vorhanden gewesen, muß der Verkäuffer dem Käuffer mit der verkaufften Sache übergeben, wenn auch gleich davon in dem Kauf Contracte nichts abgehandelt worden. CARPZ. P. 2. C. 33. Def. 20. n. 6. Was nun eigentlich Pertinenz-Stücke einer Sache seyn, kömmt gröstentheils auf die Gewohnheit eines Ortes, und desselben Verfassungen an. Hauptsächlich pfleget man dieses ein Pertinenz-Stücke zu nennen, was Erd-Band-Nied- und Nagelfest ist. Jedoch auch nicht alle dergleichen Sachen gehören unter die Pertinenz-Stücke, wenn sie gleich Erd-

Erd-Band-Nied- und Nagelfeste sind, sondern es müssen solche Sachen auch seyn, quæ ad perpetuum usum destinatæ. STRYK ad LAUTERBACH Comp. Jur. l. c. verb. *separari solebant.* Daher wenn in einem Hause ein Repositorium an der Wand fest gemacht ist, ist solches nicht ein Pertinenz-Stücke desselben. STRYK l. c. verb. *cohærentia.* Hauptsächlich siehet man auch auf den animum oder destinationem perpetuam, und daß solche Sache zum beständigen Gebrauch und Nutzen derselben Sache sey gewidmet, auch diese destinatio zum Effect gebracht worden. Denn wenn der Verkäuffer gleich willens gehabt, diese Sache zum beständigen Gebrauch der verkaufften Sache anzuwenden, er hat auch zu dem Ende dieselbe Sache erkaufft, aber dieselbe Sache nicht dahin gebracht, sondern anderwärts aufbehalten, so ist dieses noch vor kein Pertinenz-Stücke anzusehen. l. 17. §. fin. ff. de act. empt. Hingegen in dem Falle ubi destinatio semel in actum fuit deducta, ob nachgehends gleich selbige wieder weggenommen worden, iedoch in der Absicht, ut iterum reponantur & ibi collocentur, bleiben sie doch Pertinenz-Stücke. l. 17. §. 10. & 11. l. 11. §. 1. ff. de act. empt. l. 242. §. fin. ff. de V. S. l. 12. §. 35. ff. de instruct. vel instrum. leg. Hingegen wird diese destinatio vermuthet, wenn dieselbe Sache eingegraben oder angenagelt, oder sonst Erd-

Nied-

Nied- Band- und Nagel-fest gemacht worden. l. 38. §. 2. ff de act. empt. l. 17 §. 3. ff. eod. l. 18. pr. ff. eod. l. 12. §. 23. l. 21. ff. de instruct. vel instrum. legat. FRANTZK. ad Tit. ff. de act. empt. n. 204. seqq.

Solchergestalt wenn ein Haus verkaufft wird, gehören die Schlösser, Schlüssel mit zu dem Hause als Pertinenz-Stücke. Ist bey dem Hause vor langen Zeiten ein Gütchen oder Garten gewesen, gehöret derselbe auch mit zu den verkaufften Hause als ein Pertinenz-Stücke. l. 91. §. 5. ff. de leg. 3. RICHTER Decis. 38. n. 23. BERLICH P. 2. Decis. 191. MEVIUS P. 7. Decis. 377. SCHILTER Exerc. ad ff. 30. th. 127. & 130. Deßgleichen **Brunnen-Ketten, Seil und Eimer.** l. 40. §. fin. ff. de contrah. empt. LAUTERB. Coll. ff. Tit. de act. empt. §. 27. Wird ein Gast-Hof und Wirths-Haus verkaufft, gehören die bey selbigen befindliche Gast-Bette auch darzu, nicht aber andere Bette, welche der Verkäuffer vor sich gehabt hat. HEIGIUS P. 2. qu. 15. n. 25. BERLICH. P. 3. Concl. 30. n. 23. seqq. VOETIUS ad Tit. ff. de act. empti n. 5. & 7. Wird ein Guth verkaufft, welches mit dem Jure Patronatus, und denen Ober- und Nieder-Gerichten beliehen ist, so seyn diese als Pertinenz-Stücke anzusehen, und gehören mit zu dem verkaufften Guthe BESOLD. Vol. 5. Cons. 212. n. 17. seqq. MEVIUS P. 2. Decis. 314. n. 2. STRYK Us. Mod. ff. Tit.

de act. empt. §. 10. LYNCKER Decis. 853. welches aber auf den Fall nicht zu ziehen, wenn der Eigenthums-Herr nur ein gewisses Theil Haus, oder anderes zu solchem Guthe gehöriges Particulier-Guth, und nicht das gantze Guth verkaufft hat, ob auch schon dasselbe, mit allen Rechten und Pertinentien verkaufft worden wäre. GRASS. de modo & jure taxandi jurisdictionem P. 2. §. 7. LAUTERB. Coll. ff. Tit. cit. §. 28. Schiff, Geschirr, Vieh und Saamen, zu Bereitung und Bestellung derer Aecker, ingleichen der Dünger, so auf den verkaufften Guthe gefunden wird, gehöret auch dem Käuffer, nicht aber das aufgeschüttete, und zum Verkauf gehörige Getreyde. l. 17. §. 2. ff. de act. empt. CARPZOV. P. 2. C. 23. Def. 19. Wenn auf einem Guthe gewisse zu fordern habende Servituten sind, gehören dieselbige auch mit dem verkauften Guthe dem Käuffer. l. 20. §. 1. ff. de A. R. D. Die in denen Teichen befindliche Fische sind gleichfalls des Käuffers, nicht aber die in denen Hältern befindliche Fische. BOCER. Class. 5. Disp. 1. th. 8. lit. a. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 31.

Wenn nach verkaufter Sache allerhand accessiones der verkauften Sache zuwachsen, z. E. der Fluß setzet ein Stücke Land an die verkaufte Sache, so gehöret dieselbe Accession auch nothwendiger Weise dem Käufer, nicht aber dem Verkäuffer. Wann der Verkäufer, nach geschlossenen

Kauf-

Kauf-Contract, und ehe er noch dem Käuffer die verkaufte Sache übergiebt und ausantwortet, in der verkauften Sache einen Schatz findet, gehöret derselbige dem Verkäuffer, nicht aber dem Käuffer. arg. §. 39. J. de R. D. l. un. C. de thesaur. §. 3. J. de empt. & vendit. worvon LAUTERB. Coll. ff. Tit. de act. empt. §. 36. folgende Ursachen anführet: Nam obligationum substantia non in eo consistit, ut dominium transferant, sed ut personam tantum adstringant ad dandum vel faciendum, vel præstandum, worzu noch STRYK ad LAUTERB. Comp. J. Tit. cit. verb. *retinet.* folgende Ursache angiebet: quia venditor ante rei traditionem adhuc dominus est, & thesaurus ad rei fructus non pertinet, sed est donum fortunæ & res sperata, worinnen ihm FRANTZKIUS ad Tit. ff. de act. empt. §. 36. CHRISTINÆUS Vol. 1. Decis. 399. LAUTERB. Disp. de thesaur. th. 17. und andere mehr beypflichten.

Die Continuation dieses Tituls soll jüngsthin folgen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorhoff der gantzen Jurisprudenz Oder Vollständige Einleitung zum Iure Civili, Feudali, Canonico und Publico

Bd.: 28.

Braunschweig (1733)

J.rom.c. 329-25/36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566051-4
VD18 80294197-001